

moysies
& partner

Fachevaluierung

Vorbereitung der Ausrichtung des künftigen Landesarbeitsmarktprogramms



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Hamburg, 12. November 2019

Wir fördern Arbeit



Landesprogramm Arbeit: Gefördert durch
die Europäische Union, Europäischer Sozialfonds (ESF),
und das Land Schleswig-Holstein

Dokumenteninformationen

Fachevaluierung

Vorbereitung der Ausrichtung des künftigen Landesarbeitsmarktprogramms
- Endbericht -

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Hamburg, 12. November 2019

Ihr Ansprechpartner

Andreas Stahn
Senior Manager

Telefon: +49 (040) 211 07 61-13
E-Mail: andreas.stahn@moysies.de

Standort

Moysies & Partner
IT- und Managementberatung
Mittelweg 56a

20149 Hamburg

Partnerschaftsgesellschaft mbB gemäß §1 PartGG
PR 2078 Amtsgericht Frankfurt
Geschäftsführende Partner: Till Moysies, Nebojsa Djordjevic, Christian Mohser
Ust.-ID: DE287527903
Finanzamt Rheingau-Taunus

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung	5
1.1. Untersuchungsgegenstand	5
1.2. Vorüberlegungen zur Durchführung	5
1.3. Analyseschritte	6
1.3.1. Analyse der rechtlichen Vorgaben an die Ausgestaltung eines künftigen Operationellen Programms (Möglichkeitshorizont)	6
1.3.2. Zentrale Herausforderungen des Landes Schleswig-Holstein (Herausforderungshorizont)	7
1.3.3. Einordnung und Erstbewertung der eingereichten Ideen für künftige Förderschwerpunkte und -ansätze und Begründungen (Synthese)	8
1.4. Methoden	8
2. Rechtliche Vorgaben (Möglichkeitshorizont)	10
2.1. Entwürfe Dachverordnung und ESF+	10
2.2. Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019	15
2.3. Länderspezifische Empfehlungen 2019	17
2.4. Gutachterliche Einschätzung zu den rechtlichen Vorgaben	18
3. Zentrale Herausforderungen des Landes Schleswig-Holstein (Herausforderungshorizont)	19
3.1. Herausforderungen der Förderperiode 2014 – 2020 und Neubewertung	19
3.1.1. Beschäftigungsziel	20
3.1.2. Armutsbekämpfungsziel	23
3.1.3. Bildungsziel	26
3.2. Gutachterliche Einschätzung zu den künftigen zentralen Herausforderungen	28
4. Einordnung der eingereichten Fördervorschläge Ideen für künftige Förderschwerpunkte und -ansätze	31
5. Synthese: Erstbewertung und Ableitung einer mögliche Förderarchitektur	34
5.1. Erstbewertung der Spezifischen Ziele und der zugeordneten Fördervorschläge	34
5.2. Abschließende gutachterliche Würdigung	40
6. Quellen	41
Anlage	42

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beispielhafte Darstellung einer Förderarchitektur für den ESF+ in der Förderperiode 2021-2027	15
Abbildung 2:	Möglichkeitshorizont des künftigen Operationellen Programms	18
Abbildung 3:	Möglichkeits- und Herausforderungshorizont des künftigen Operationellen Programms	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Methodisches Vorgehen	9
Tabelle 2:	Vergleich neue Spezifische Ziele und Investitionsprioritäten der aktuellen Förderperiode, eigene Zuordnung	13
Tabelle 3:	Ausgewählte Indikatoren Beschäftigungsziel	21
Tabelle 4:	Ausgewählte Indikatoren Armutsbekämpfungsziel	24
Tabelle 5:	Ausgewählte Indikatoren Bildungsziel	27
Tabelle 6:	Zuordnung der Fördervorschläge zu den neuen Spezifischen Zielen	33
Tabelle 7:	Synthese: Gesamtbewertung der neuen Spezifischen Ziele und Fördervorschläge	40

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung

1.1. Untersuchungsgegenstand

Gemäß Evaluierungsplan für das Landesprogramm Arbeit soll die letzte der fünf vorgesehenen Fachevaluierungen der Vorbereitung der Ausrichtung des Landesarbeitsmarktprogramms auf die neue Förderperiode dienen. Dazu wurden im Evaluierungsplan beispielhaft zwei Fragestellungen aufgeworfen:

- 1) Welche Förderangebote haben auch über das Jahr 2020 hinaus eine Relevanz für Schleswig-Holstein?
- 2) Wo liegen die besonderen Herausforderungen der nächsten Jahre (mit Relevanz für den ESF)?

Das vorliegende Konzept nimmt eine Konkretisierung dieser Fragestellungen vor und beschreibt die Einordnung und Ziele der Untersuchung sowie das methodische Vorgehen.

1.2. Vorüberlegungen zur Durchführung

Die Vorbereitung und Erstellung des neuen Operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds ist ein komplexer und mehrdimensionaler Prozess. Um die Relevanz gegenwärtiger und möglicherweise neuer Förderangebote zu bestimmen, sind analytische Schritte / Vorarbeiten auf mehreren Ebenen nötig. Dazu gehören insbesondere:

- die Analyse der **rechtlichen Vorgaben der Europäischen Ebene** für die künftige Ausgestaltung des Programms (Welche inhaltlichen Schwerpunktsetzungen sind möglich?)
- die Ermittlung und Bewertung der darauf bezogenen **Bedarflagen im Land Schleswig-Holstein** (Welche besonderen sozioökonomischen Herausforderungen bestehen im Land Schleswig-Holstein?)
- die Berücksichtigung **politischer und strategischer Schwerpunktsetzungen** des Landes (Welche landespolitischen Ziele sollen durch die Strukturfondsförderung vorrangig unterstützt werden?)
- die Sicherstellung von **Kohärenz und Additionalität** von geplanten Fördermaßnahmen zu anderen bestehenden Fördermöglichkeiten und Programmen.

Unter der Rahmenbedingung eines begrenzten Mittelvolumens besteht darüber hinaus die Herausforderung, gegebenenfalls Priorisierungen vorzunehmen und die Förderung auf Instrumente zu konzentrieren, die einerseits den oben genannten Ebenen im hohem Maße gerecht werden, andererseits aber auch eine hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Bewältigung der festgestellten Bedarflagen erwarten lassen.

Die Fachevaluierung findet zu einem relativ frühen Zeitpunkt statt und ist der eigentlichen OP-Planung vorgelagert. Dies bedeutet, dass die Bewertung nur eine erste Einschätzung zur künftigen Ausrichtung des Operationellen Programms basierend auf den zum Durchführungszeitraum vorliegenden Informationen beinhalten kann. Um hier einen Mehrwert für die weiteren Planungsprozesse zu

erzeugen, wurde die Fachevaluierung in die aktuellen Vorbereitungen des Landes eingebettet. In den Durchführungszeitraum der Fachevaluierung fielen dabei insbesondere folgende Prozesse, auf die der analytische Fokus der Fachevaluierung ausgerichtet wurde:

1) Analyse der rechtlichen Vorgaben

Bezogen auf die rechtlichen Vorgaben lagen erste Entwürfe relevanten Verordnungen (Dachverordnung / ESF+-Verordnung) vor, die eine Analyse der künftigen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen erlaubt. Weiterhin hat die Europäische Kommission den Länderbericht Deutschland 2019 veröffentlicht, der im Anhang D Investitionsleitlinien für den Mitteleinsatz im Rahmen der Kohäsionspolitik in Deutschland konkretisiert. Im Juni wurden darüber hinaus die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 für Deutschland im Entwurf vorgelegt, die ebenfalls im Rahmen der Programmplanung einzubeziehen sind.

2) Ermittlung zentraler Herausforderungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Soziales mit Relevanz für den Europäischen Sozialfonds

In der außerordentlichen Begleitausschusssitzung Anfang des Jahres 2019 präsentierte die Verwaltungsbehörde ESF erste Überlegungen zur Themenfeldern, in denen künftig möglicherweise ein prioritärer Förderbedarf im Kontext des ESF+ besteht. Besondere Herausforderungen des Landes wurden hier unter anderem in den Bereichen Fachkräftesicherung, Beschäftigungssicherung, Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotenzials, der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten sowie in der schulischen und beruflichen Bildung sowie der Gestaltung der Übergänge gesehen.

3) Ideensammlung zur künftigen inhaltlichen Ausrichtung der Förderung

Im zweiten Quartal 2019 hat die ESF-Verwaltungsbehörde eine erste Abfrage zu den künftigen Schwerpunktsetzungen und möglichen (weiterzuführenden, modifizierten oder neuen) Förderaktionen durchgeführt. Diese Abfrage richtete sich sowohl an die Fachministerien als auch an im Begleitausschuss vertretene Wirtschafts- und Sozialpartner. Die Rückmeldungen umfassten sowohl allgemeine Ideen zur künftigen Ausrichtung als auch konkrete Vorschläge zur (teils modifizierten) Weiterführung bestehender Aktionen sowie Vorschläge für neue Förderansätze.

Vor diesem Hintergrund erschien es sinnvoll, im Rahmen der Fachevaluierung einen ersten Abgleich der rechtlichen Vorgaben, der beschäftigungs-, bildungs- und sozialpolitischen Herausforderungen im Land Schleswig-Holstein und der fachpolitischen Vorstellungen vorzunehmen, auf den weitere Planungsschritte aufbauen können.

1.3. Analyseschritte

1.3.1. Analyse der rechtlichen Vorgaben an die Ausgestaltung eines künftigen Operationellen Programms (Möglichkeitshorizont)

Die rechtlichen Vorgaben – hier insbesondere der Entwurf der ESF+-Verordnung - definieren insgesamt elf Spezifische Ziele, die als thematischer Rahmen für die Ausrichtung der künftigen Förderung aufzufassen sind. Darüber hinaus enthalten die Verordnungsentwürfe weitere Vorgaben zur Programmierung, die sich unter anderem auf die künftige OP-Struktur, die Strategieableitung und den

Mitteinsatzes bezogen auf die definierten Spezifischen Ziele beziehen. Aus der ESF+-Verordnung geht weiterhin ein Konzentrationsgebot hervor. So sollen die Mittel unter anderem zur Bewältigung von Herausforderungen eingesetzt werden, die in den nationalen Reformprogrammen, im Europäischen Semester und den Länderspezifischen Empfehlungen benannt werden.

Als erster Schritt im Rahmen der Fachevaluierung war vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen vorgesehen, eine Analyse der rechtlichen Vorgaben für die kommende Förderperiode vorzunehmen. Für diese Analyse wurden folgende untersuchungsleitenden Fragen vorgesehen:

- Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Programmierung und Struktur des künftigen Operationellen Programms?
- Welche inhaltlichen Schwerpunktsetzungen werden für die kommende Förderperiode im Allgemeinen für den ESF+ vorgenommen und welche besonderen Erwartungen / Anforderungen bestehen für die thematische Ausrichtung in Deutschland?
- Inwiefern unterscheiden sich die Vorgaben in Bezug auf die aktuelle Förderperiode, welche Interventionsbereiche / Themen gewinnen an Relevanz und welchen Interventionsbereichen / Themen kommt eine geringere Bedeutung zu?

Ziel sollte sein, im Zuge der Analyse die künftigen Einsatzfelder / Themen zu identifizieren, denen vor dem Hintergrund der rechtlichen Vorgaben im Zuge der weiteren OP-Planung eine besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Das Analyseergebnis ist als „Möglichkeitshorizont“ anzusehen, in den sich eine künftige Förderung des Landes Schleswig-Holstein einordnen muss.

1.3.2. Zentrale Herausforderungen des Landes Schleswig-Holstein (Herausforderungshorizont)

Die rechtlichen Vorgaben beziehen sich, wie zuvor dargestellt, auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Verordnungsentwürfe) beziehungsweise auf Deutschland in seiner Gesamtheit (Europäisches Semester, Länderspezifische Empfehlungen). Die partnerschaftliche Umsetzung der Strukturfonds von Bund und Ländern unterstützt jedoch eine regional unterschiedliche Ausgestaltung der Förderung. Dies ist auch vor dem Hintergrund von hoher Relevanz, als dass sich die Herausforderungen in den einzelnen Bundesländern teils erheblich unterscheiden, so dass der gemeinsame rechtliche Rahmen unterschiedliche Antworten erfordert. Erst der Abgleich der Möglichkeiten und der besonderen regionalen Herausforderungen erlaubt eine Ermittlung der künftig als prioritär zu erachtenden Interventionsbereiche auf Landesebene.

Entsprechend wurde im zweiten Schritt vorgesehen, eine Analyse der (zu erwartenden) zentralen Herausforderungen des Landes vorzunehmen. Für diese Analyse wurden folgende untersuchungsleitenden Fragen vorgesehen:

- Wie haben sich Herausforderungen in für den ESF relevanten Bereichen im Land Schleswig-Holstein verändert und welche Herausforderungen zeichnen sich für die Zukunft ab?
- Welche besonderen Schwerpunkte lassen sich ableiten unter Berücksichtigung der für Gesamtdeutschland geltenden Prioritätensetzungen?

Ziel sollte sein, im Zuge der Analyse herauszuarbeiten, welche der sich aus den rechtlichen Vorgaben ergebenden Themenfelder und Interventionsbereiche eine besondere Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein besitzen und wo entsprechend eine künftige Förderung ansetzen sollte. Das Analyseergebnis ist als „Herausforderungshorizont“ anzusehen, dem für die Bestimmung künftiger Interventionsbereiche und Förderaktionen eine hohe Bedeutung zukommt.

1.3.3. Einordnung und Erstbewertung der eingereichten Ideen für künftige Förderschwerpunkte und -ansätze und Begründungen (Synthese)

Im dritten Schritt der Analyse sollten die (ersten) Ideen und Vorschläge, die im Zuge der Abfrage bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wurden, vor dem Hintergrund des Möglichkeitshorizonts und des Herausforderungshorizonts eingeordnet und bewertet werden. Folgende Leitfragen wurden definiert:

- Welche Schwerpunktsetzungen lassen sich erkennen? (Hier sowohl in Bezug auf allgemeine Überlegungen und Vorschläge hinsichtlich der künftigen Ausrichtung als auch in Bezug auf bereits konkret benannte Förderinstrumente)
- Wie lassen sich die Ideen und Vorschläge inhaltlich in Bezug auf die rechtlichen Vorgaben und die Herausforderungen des Landes einordnen?
- Wo besteht ggf. Priorisierungsbedarf, wo möglicherweise Bedarf für weitere Förderschwerpunkte / -ansätze?
- Welche (vorläufigen) Ableitungen ergeben sich für die Strukturierung eines künftigen Operationellen Programms (zu bedienende Spezifische Ziele, aufzugreifende Länderspezifische Empfehlungen)?

Ziel sollte sein, im Zuge der Analyse herauszuarbeiten, inwieweit die rechtlich vorgegebenen thematischen / inhaltlichen Schwerpunkte des ESF und die herausgearbeiteten zentralen Herausforderungen des Landes durch die eingereichten Förderideen und -ansätze adressiert werden.

1.4. Methoden

Für die Durchführung der Fachevaluierung wurde folgendes methodisches Vorgehen im Evaluierungskonzept festgelegt:

Arbeitsschritt	Methoden	Untersuchungszusammenhang
Analyse der rechtlichen Vorgaben (Möglichkeitshorizont)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentenanalyse: <ul style="list-style-type: none"> – Verordnungsentwürfe (Dachverordnung / ESF+-Verordnung) – Länderbericht Deutschland 2019 – Länderspezifische Empfehlungen 2019 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgaben an Struktur und Programmierung des Operationellen Programms ▪ Thematische Schwerpunktsetzungen / Veränderungen gegenüber der aktuellen Förderperiode

Arbeitsschritt	Methoden	Untersuchungszusammenhang
Analyse der zentralen Herausforderungen des Landes Schleswig-Holstein (Herausforderungshorizont)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentenanalyse bestehender relevanter Studien / Gutachten / Expertisen ▪ Ergänzend: Ermittlung von Schlüsselindikatoren aus öffentlich zugänglichen Statistiken ▪ 2 Fachworkshops mit der VB-ESF zur Einordnung / Bewertung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschäftigungs-, bildungs- und sozialpolitische Trends im Land ▪ Zu erwartende künftige Herausforderungen ▪ Potenzielle Schwerpunktbereiche des Landes zu beschäftigungs-, bildungs- und sozialpolitischen Herausforderungen
Analyse / Bewertung der eingereichten Ideen zu künftigen Förderschwerpunkten / -instrumenten (Synthese)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentenanalyse <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Rückmeldungen zu künftigen Schwerpunktsetzungen - Vorschläge zu konkreten Förderinstrumenten ▪ Strukturierung und Ersteinschätzung entlang der rechtlich vorgesehenen Themenschwerpunkte (qualitativ) und der zentralen Herausforderungen des Landes ▪ Vorstellung, Erörterung und Ergänzung der Ergebnisse in einer Sondersitzung des BGA 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Identifikation der erwünschten Schwerpunktsetzungen ▪ Einordnung hinsichtlich der thematischen Schwerpunktsetzungen aus den rechtlichen Vorgaben ▪ Einordnung hinsichtlich der besonderen Herausforderungen des Landes ▪ Erste Ableitungen für eine mögliche OP-Struktur

Tabelle 1: Methodisches Vorgehen

2. Rechtliche Vorgaben (Möglichkeitshorizont)

2.1. Entwürfe Dachverordnung und ESF+

Ende Mai 2018 hat die Europäische Kommission die ersten Entwürfe der fondsübergreifenden Dachverordnung und der ESF+-Verordnung für die Förderperiode 2021-2027 vorgestellt. Diese sehen vielfältige Änderungen im Vergleich zur Förderperiode 2014-2020 vor. Der ESF soll unter der Bezeichnung ESF+ weitergeführt und um die Förderungen der Youth Employment Initiative (YEI), den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), das Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und das Aktionsprogramm der Union im Bereich Gesundheit / Gesundheitsprogramm angereichert werden.

Der Entwurf der Dachverordnung zeigt auch die künftige inhaltliche Stoßrichtung der Fonds auf. Anstelle der elf Thematischen Ziele der Förderperiode 2014-2020 werden nur fünf Politische Ziele definiert, die gemäß Artikel 4 des Entwurfs der Dachverordnung durch die Europäischen Fonds unterstützt werden sollen. Im Kontext des ESF+ ist vor allem das Politische Ziel vier relevant: „Ein soziales Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“. Die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ist laut Artikel 3 des Entwurfs der ESF+-Verordnung die zentrale Zielsetzung des ESF+. Der Entwurf der ESF+-Verordnung untersetzt das Politische Ziel vier mit insgesamt elf „Spezifischen Zielen“ – die nach Einschätzung des Evaluators an Stelle der vormaligen Investitionsprioritäten treten:

- i) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;
- iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;
- iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;
- v) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;

- vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;
- vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit;
- viii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma;
- ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;
- x) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern;
- xi) Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen.

Diese elf Spezifischen Ziele bilden auch den **inhaltlichen Rahmen** für die Programmierung. Im Vergleich zu den Investitionsprioritäten der aktuellen Förderperiode fallen viele Überschneidungen, aber auch einige Unterschiede auf. In Teilen (hier zum Beispiel das Spezifische Ziel xi)) können neue Schwerpunktsetzungen gerade in der sozialen Dimension auf die Integration zum Beispiel des EHAP zurückgeführt werden. Manche Investitionsprioritäten finden, umgekehrt, kaum oder keine Entsprechung mehr in den neuen Spezifischen Zielen (dies betrifft beispielsweise die Investitionsprioritäten 9vi (lokale Strategien), 11i (institutionelle Kapazitäten Verwaltungen) und 11ii (Kapazitäten Interessensträger). Nachfolgende Tabelle stellt die Investitionsprioritäten, die Entsprechungen oder Überschneidungen in Bezug auf die neuen Spezifischen Ziele enthalten, diesen gegenüber.

Nr.	Spezifisches Ziel neu	Investitionspriorität alt	Nr.
		Zugang zu Beschäftigung für Arbeitsuchende und Nichterwerbstätige, einschließlich Langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Menschen, auch durch lokale Beschäftigungsinitiativen und die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte	8i
		Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen	8iii
i)	Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitsuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft	Förderung des sozialen Unternehmertums und der beruflichen Eingliederung in Sozialunternehmen und der Sozial- und Solidarwirtschaft zwecks Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung	9v
		Dauerhafte Eingliederung von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt, insbesondere von solchen, die weder einen Arbeitsplatz haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren, darunter junge Menschen, denen soziale Ausgrenzung droht und die Randgruppen angehören, ins Erwerbsleben, einschließlich durch die Durchführung der Jugendgarantie	8ii

Nr.	Spezifisches Ziel neu	Investitionspriorität alt	Nr.
ii)	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität	Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen, wie etwa öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, und Verbesserung der Anpassung an den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, unter anderem durch Maßnahmen der Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie durch Mobilitätsprogramme und die bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und den maßgeblichen Interessenträgern	8vii
iii)	Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns	Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Gebieten, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung und des beruflichen Aufstiegs, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und die Förderung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit	8iv
		Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel	8v
		Aktives und gesundes Altern	8vi
iv)	Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen	Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege	10iv
v)	Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle	Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird	10i
		Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen	10ii
vi)	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Förderung des gleichen Zugangs zum lebenslangen Lernen für alle Altersgruppen im formalen, nicht formalen und informalen Rahmen, Steigerung des Wissens sowie der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie die Förderung flexibler Bildungswege unter anderem durch Berufsberatung und die Bestätigung erworbener Kompetenzen	10iii

Nr.	Spezifisches Ziel neu	Investitionspriorität alt	Nr.
vii)	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit	Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit	9i
viii)	Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	Sozioökonomische Eingliederung marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma	9ii
ix)	Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflege-dienste	Verbesserung des Zugangs zu erschwinglichen, nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen im Bereich der Gesundheitsversorgung und Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse	9iv
x)	Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern	Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung und Förderung der Chancengleichheit	9iii
xi)	Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen	-	-

Tabelle 2: Vergleich neue Spezifische Ziele und Investitionsprioritäten der aktuellen Förderperiode, eigene Zuordnung.

Aus der Übersicht wird deutlich, dass die Schnittmengen unterschiedlich groß ausfallen und im Vergleich Detaillierungen, Vereinfachungen, Ergänzungen oder auch Kürzungen vorgenommen wurden. Daraus ergeben sich aus gutachterlicher Sicht in der Gesamtschau beschäftigungspolitische Akzentverschiebungen im Bereich des ESF+, die stark vereinfachend den Fokus auf Erhöhung / Anpassung des Beschäftigungsangebots schwächt und in der Folge einen noch stärkeren Fokus auf die Anpassung und Eingliederung der erwerbsfähigen Bevölkerung sowie die soziale Dimension setzt. Dies wird einerseits daran deutlich, dass zuvor eigenständige und mit einem umfassenderen Ansatz versehene Investitionsprioritäten wie 8iii - Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen oder 8v - Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel nurmehr als gekürzte und im jeweiligen Sachzusammenhang etwas lose stehende Nebenaspekte in den neuen Spezifischen Zielen auftreten. Andererseits, dass die Spezifischen Ziele mit stark sozialer Ausrichtung eine weitere Detaillierung und Ausdifferenzierung erfahren haben. Diese inhaltlichen Akzentverschiebungen sind in der Planung zu berücksichtigen.

Formal bestehen laut Artikel 17 Abs. 2 des Entwurfs der Dachverordnung Programme aus *Prioritäten*. Jede vorhandene *Priorität* soll genau einem *Politischen Ziel* oder der Technischen Hilfe entsprechen. Es ist also nicht möglich, eine *Priorität* auf mehr als ein *Politisches Ziel* auszurichten. Ein

Politisches Ziel kann aber mehrere Prioritäten umfassen (ebenda). Zudem muss jede Priorität – ausgenommen die Technische Hilfe – mindestens ein Spezifisches Ziel beinhalten (ebenda).

Zusätzlich zu diesen Vorgaben sieht der Entwurf der ESF+-Verordnung im Artikel 7 Abs. 1 vor, dass die „ESF+-Mittel [...] auf Interventionen, mit denen den Herausforderungen begegnet wird, die in ihren Nationalen Reformprogrammen, im Europäischen Semester [Anm. der Autoren: relevant sind hier: der Länderbericht 2019 und hier insbesondere die in Annex D enthaltenen Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik 2021 – 2027] und in den entsprechenden gemäß Artikel 121 Abs. 2 AEUV und Artikel 148 Absatz 4 AEUV verabschiedeten länderspezifischen Empfehlungen [...]“ zu konzentrieren sind. Die Reichweite dieser Anforderung lässt sich noch nicht abschließend beurteilen. Artikel 7 Abs. 2 des Entwurfs der ESF-Verordnung enthält insofern eine Einschränkung, als dass ein angemessener Betrag „zur Bewältigung der Herausforderungen“ bereitzustellen ist, die in den „länderspezifischen Empfehlungen und im Europäischen Semester“ aufgezeigt werden. Artikel 11 führt weiter aus, dass „Maßnahmen zur Bewältigung der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen und im Europäischen Semester aufgezeigten Herausforderungen nach Artikel 7 Abs. 2 [...] im Rahmen einer oder mehrerer eigener Prioritäten programmiert“ werden sollen.

Hinsichtlich der Bildung von Prioritäten findet sich eine weitere Vorgabe in Artikel 13 Abs. 4 des Entwurfs der ESF+-Verordnung. Demnach soll „jeder Mitgliedstaat mindestens eine Priorität“ den in Absatz 1 und / oder 2 genannten Maßnahmen widmen, nämlich „Maßnahmen im Bereich der sozialen Innovation und sozialen Erprobung oder [...] Bottom-up-Konzepte, die auf Partnerschaften zwischen Behörden, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft beruhen, etwa Maßnahmen von lokalen Aktionsgruppen, die Strategien für von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung ausgestalten und umsetzen“ (Absatz 1) und / oder der „Anwendung innovativer Konzepte, die im Rahmen der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation und sonstiger Unionsprogramme entwickelt und in kleinem Maßstab getestet (soziale Erprobungen) wurden“ (Absatz 2). Für eine solche Priorität gilt nach Absatz 4, dass dafür höchstens 5 Prozent des nationalen Mittelkontingents unter geteilter Mittelverwaltung aufgewendet werden dürfen.

Der Entwurf der ESF+-Verordnung enthält weitere Vorgaben in Bezug auf die Konzentration der geteilten Mittel auf die unterschiedlichen Spezifischen Ziele. So besteht die Vorgabe in Artikel 7 Abs. 3, dass die Mitgliedsstaaten mindestens 25 Prozent der ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für Spezifische Ziele im Politikbereich „Soziale Inklusion“ aufzubringen haben. Dieser Politikbereich wird durch die Spezifischen Ziele vii) – xi) unterstützt. Für das Spezifische Ziel xi), das die Bekämpfung materieller Deprivation adressiert, sind hierbei mindestens zwei Prozent der Mittel aufzubringen. Diese können bei hinreichender Begründung auch innerhalb des Spezifischen Ziels x) aufgebracht werden (Artikel 7 Abs. 4). Darüber hinaus gibt es im Entwurf der ESF+-Verordnung weitere Vorgaben zum Mitteleinsatz, die aber keine Relevanz für das Land Schleswig-Holstein besitzen.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Anforderungen zwar ein Rahmen, aber noch kein konkretes Bild für ein künftiges Operationelles Programm für den ESF+. Denkbar ist die Bildung von drei Prioritäten, von denen eine zur Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen dient, eine weitere der Umsetzung regionaler Prioritäten im Einklang mit der Europäischen Säule für soziale Rechte und eine Dritte für innovative Maßnahmen. Ebenso könnten mehr Prioritäten unter thematischen Gesichtspunkten, von denen eine oder mehrere der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen dient

beziehungsweise dienen, gebildet werden. In diesem Zusammenhang erscheint ein Austausch zwischen Bund und Ländern, inwieweit ein einheitlicher Rahmen genutzt werden kann und sollte, ratsam. Schließlich ist zu berücksichtigen, inwieweit sich der Bund in der Bildung einer Priorität für innovative Maßnahmen engagiert und ob in der Folge eine solche Priorität auf Landesebene notwendig ist. Ähnliches gilt auch für die Anforderungen zur Mittelkonzentration auf einzelne Spezifische Ziele. Vor dem Hintergrund der soweit vorhandenen Informationen zu den Planungen des Bundes ist es wahrscheinlich, dass der Bund die 2-Prozent-Vorgabe zur Bekämpfung materieller Deprivation allein abgedeckt, so dass diese Vorgabe nicht durch das Land Schleswig-Holstein berücksichtigt werden muss.

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass ein vollumfassendes, das heißt alle Vorgaben berücksichtigendes, Modell-OP für den ESF+ strukturell wie folgt aussehen könnte:

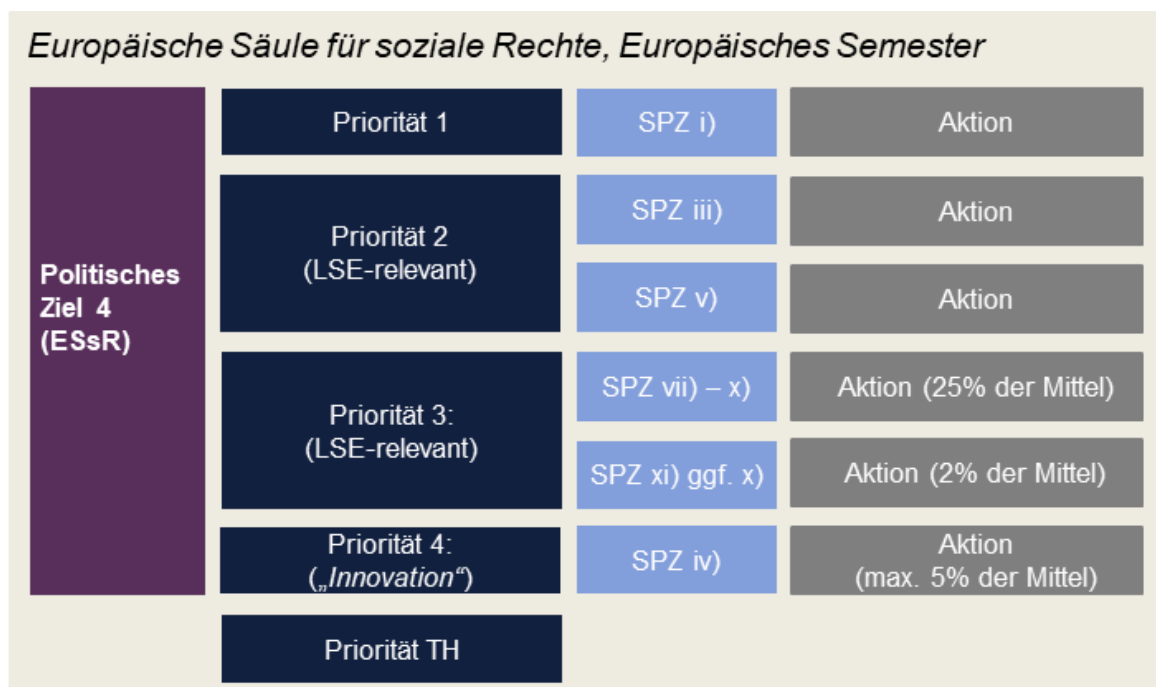


Abbildung 1: Beispielhafte Darstellung einer Förderarchitektur für den ESF+ in der Förderperiode 2021-2027

2.2. Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019

Im Februar 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission mit Bezug auf das Europäische Semester den Länderbericht Deutschland 2019. Im Anhang D des Dokuments werden Investitionsleitlinien für die Europäische Kohäsionspolitik in Deutschland in der Förderperiode 2021-2027 aufgeführt. Im Zusammenhang mit dem für den ESF+ relevanten Politischen Ziel 4 werden insbesondere drei Investitionsbedarfe identifiziert:

Als erstes wird die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen aufgegriffen. Die häufige Teilzeitbeschäftigung von Frauen zeige, dass deren Arbeitsmarktpotenzial noch nicht vollständig erschlossen wurde. In der Folge wird ein Investitionsbedarf mit Priorität bei der Förderung der Teilhabe von Frauen am

Arbeitsmarkt und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, wozu auch der Zugang zur Ganztagskinderbetreuung beziehungsweise Ganztagsbeschulung gezählt wird, gesehen. Dieser Investitionsbedarf soll in erster Linie durch die Beseitigung regionaler Versorgungsungleichgewichte umgesetzt werden. Als konkrete Maßnahmen dazu werden die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die Unterstützung derjenigen Personen angeregt, die aufgrund von Betreuungsaufgaben bislang nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen. Darüber hinaus sollen Sozialpartner und Unternehmen bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Nachteile am Arbeitsmarkt, wie beispielsweise dem Lohngefälle, unterstützt werden. Dieser Investitionsbedarf wird im **Spezifischen Ziel iii)** aufgegriffen. Auch hier stehen eine Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie eine verbesserte Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben einschließlich besserer Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Fokus.

Als zweites thematisiert der Annex D des Länderberichts den regional in unterschiedlichem Ausmaß vorhandenen Fachkräftemangel. Weiterhin stelle der Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Migrationshintergrund Deutschland vor größere Schwierigkeiten. Deshalb wird ein prioritärer Investitionsbedarf zur Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bezug auf Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz sowie die Förderung des lebenslangen Lernens und eine Erleichterung der beruflichen Übergänge und der beruflichen Mobilität gesehen. Konkret angeregt wird dabei der Aufbau flexibler Bildungswege zwischen Bildungseinrichtungen und der Arbeitswelt sowie eine Verbesserung der allgemeinen und digitalen Kompetenzen; die Entwicklung und Umsetzung von Methoden und Technologien, um benachteiligte Lerner gezielter zu unterstützen sowie Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrer in diesem Bereich; die Entwicklung von Wegen und Möglichkeiten, Zugang zu Dienstleistungen im Bereich lebenslanges Lernen zu erhalten; und schließlich die Unterstützung von aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie Weiterbildung und Umschulung von Arbeitnehmern, insbesondere Migranten und Geringqualifizierten. Innerhalb der Spezifischen Ziele wird dieser Investitionsbedarf insbesondere von den **Spezifischen Zielen iv) – vii)**, teils aber auch im **Spezifischen Ziel i)** aufgegriffen.

Schließlich greifen die Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019 noch die Themen Erwerbsbeteiligung von Flüchtlingen sowie erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Gefahr von Armut und sozialer Ausgrenzung auf. Daraus wird ein Investitionsbedarf mit Priorität bezüglich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und der Förderung von sozialer Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen einschließlich Kindern abgeleitet. Konkret werden eine Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung durch unterstützende Maßnahmen und Weiterbildung sowie Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von Schule in Beruf benannt, zusätzlich dazu sollen Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Inklusion und der sozialen Innovation zur sozialen Integration und des Gesundheitszustandes von Kindern, die besonders von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, ergriffen werden. Dieser Investitionsbedarf findet eine Entsprechung insbesondere in den **Spezifischen Zielen viii) und x)**.

Kaum Schnittflächen mit den Investitionsleitlinien weisen hingegen die neuen **Spezifischen Ziele ii) und x)** auf, sodass deren Nutzungsmöglichkeit möglicherweise eingeschränkt oder besonders zu begründen ist. Bezogen auf das neue **Spezifische Ziel i)** bleibt zu vermerken, dass die Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden auch von den Investitionsleitlinien

gestützt wird, die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit jedoch nicht in einem darüber hinausgehenden Verständnis.

2.3. Länderspezifische Empfehlungen 2019

Anfang Juni 2019 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Entwurf für die Länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland im Jahr 2019. Dabei werden verschiedene Empfehlungen ausgesprochen, von denen drei zumindest in Teilen für die Förderung den ESF+ relevant erscheinen.

Die erste als relevant eingestufte Empfehlung mit allerdings sehr globalem Charakter zielt darauf ab, mittels der Haushalts- und Strukturpolitik einen anhaltenden Aufwärtstrend bei öffentlichen und privaten Ausgaben einzufordern. Dies gelte insbesondere für die regionale und kommunale Ebene. Als Begründung führt der Kommissionsentwurf die Position Deutschlands im Stabilitäts- und Wachstumspakt an.

Als Konkretisierung kann die weitere Empfehlung zur Fokussierung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik unter anderem auf Bildung, Forschung und Innovation angesehen werden. Hierbei seien regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Begründet wird dies mit dem Verweis auf die unter dem Unionsdurchschnitt liegenden Investitionen. Gerade die Bildungsausgaben seien vergleichsweise gering. Zudem wird darauf verwiesen, dass KMU geringe FuE-Ausgaben haben und seltener von Kooperationen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen profitieren würden als große Unternehmen. Mit Blick auf die im Entwurf der ESF+-Verordnung ausgewiesenen Spezifischen Ziele erscheint eine Kongruenz dieser Empfehlung aber nur teilweise gegeben. Die Schnittmenge besteht hier insbesondere in Bezug auf Investitionen in Bildung, wohingegen Forschung und Innovation in den Spezifischen Zielen des ESF+ keine explizite Erwähnung mehr finden (siehe dazu auch den Abschnitt 2.1).

Die dritte als relevant zu erachtende Empfehlung des Kommissionsentwurfs betrifft die Erwartung, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Diese Empfehlung wird vor dem Hintergrund der Feststellung einer zu geringen sozialen Mobilität nach oben im Bildungssystem und des Einflusses der sozio-ökonomischen Herkunft auf den Bildungsstatus ausgesprochen. Zudem sei die mangelnde Chancengleichheit weiterhin relevant, dies gelte vor allem für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten. Diese Empfehlung weist Überschneidungen zu mehreren Spezifischen Zielen des Entwurfs der ESF+-Verordnung auf. Zu diesen ist unter anderem das Spezifische Ziel v) zu zählen, das einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung adressiert. Auch das Spezifische Ziele vii) (Fokus: aktive Inklusion) ist in diesem Kontext zu sehen.

Im Vergleich zu den Länderspezifischen Empfehlungen des Jahres 2018 fällt auf, dass sich die genannten Empfehlungen in ähnlicher Weise hier bereits enthalten waren. Entfallen in den Empfehlungen des Jahres 2019 ist die Erwartung, längere Erwerbsleben zu fördern.

2.4. Gutachterliche Einschätzung zu den rechtlichen Vorgaben

Die ersten Verordnungsentwürfe (Dachverordnung / ESF+-Verordnung) sowie die Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019 und die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 lassen den thematischen Rahmen und mögliche Begrenzungen bereits deutlich hervortreten. Im Detail bleiben jedoch die praktischen Konsequenzen einzelner Regelungen für die Programmierung noch etwas unklar. Für die in den folgenden Kapiteln getroffenen Überlegungen und Einschätzungen lassen jedoch folgende Eckpunkte zusammenfassen:

- Die Leitplanken der inhaltlichen Programmierung bilden zunächst die elf Spezifischen Ziele des Entwurfs der ESF+-Verordnung,
- relevant für die künftige inhaltliche Ausrichtung der Operationellen Programms für den ESF+ in Deutschland sind weiterhin die Investitionsleitlinien des Annex D des Länderberichts 2019 und die Länderspezifischen Empfehlungen 2019 für Deutschland, die ihrerseits eine erste Orientierung ermöglichen, welche der elf Spezifischen Ziele des Entwurf der ESF+-Verordnung als (besonders) relevant zu erachten sind und welche eher weniger oder möglicherweise überhaupt nicht in der Programmplanung genutzt werden können.
- Dies beinhaltet, dass die genannten Rechtsgrundlagen beziehungsweise Dokumente nach dem gutachterlichen Verständnis im Gesamtbild beziehungsweise ihren Überschneidungen berücksichtigt werden müssen. Es bleibt noch unklar, ob und inwieweit davon abgewichen werden kann. Es ist zumindest zu erwarten, dass Abweichungen, wenn möglich, einer sehr guten regionalspezifischen Begründung bedürfen, sollten sie nicht von vornherein ausgeschlossen sein.
- Aus der detaillierten Erörterung zuvor wird deutlich, dass die elf Spezifischen Ziele des Entwurfs der ESF+-Verordnung einerseits und die Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019 / die Länderspezifischen Empfehlungen zwar weitgehende Schnittmengen aufweisen, aber nicht vollständig deckungsgleich sind. Gerade diesen Stellen gilt es im Rahmen der Programmplanung Aufmerksamkeit zu schenken.

Aus diesen zusammenfassenden Ausführungen ergibt sich zunächst folgendes Bild für die optimale Ausrichtung des künftigen Operationellen Programms im Lichte der rechtlichen Vorgaben:

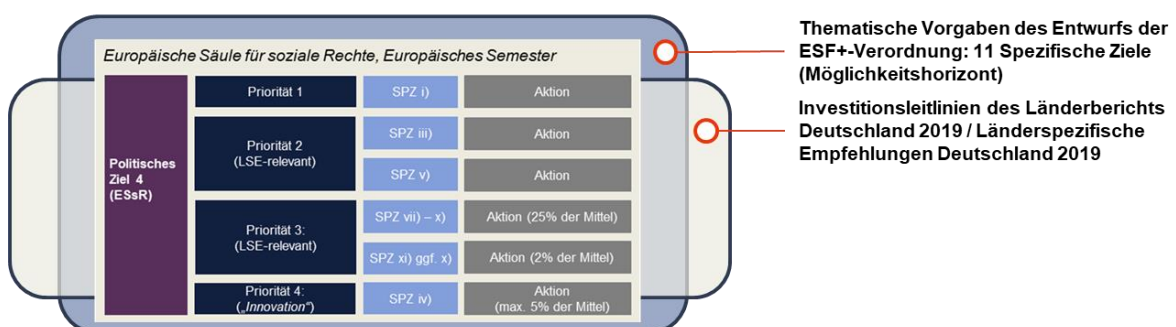


Abbildung 2: Möglichkeitshorizont des künftigen Operationellen Programms

Im folgenden Kapitel 3 werden die soweit untersuchten rechtlichen Vorgaben (Möglichkeitshorizont) um Dimension der Bedarfslagen und Herausforderungen ergänzt.

3. Zentrale Herausforderungen des Landes Schleswig-Holstein (Herausforderungshorizont)

3.1. Herausforderungen der Förderperiode 2014 – 2020 und Neubewertung

Im zweiten Schritt wird eine Analyse der (zu erwartenden) zentralen Herausforderungen des Landes vorgenommen. Hierzu wird zunächst geprüft, ob und wie sich die Herausforderungen in für den ESF relevanten Bereichen im Land Schleswig-Holstein verändert haben und welche Herausforderungen sich für die Zukunft abzeichnen. Die Analyse dient dazu, der in Kapitel 2 untersuchten rechtlichen Dimension (Möglichkeitshorizont), die Bedarfssituation im Land Schleswig-Holstein gegenüberzustellen (Herausforderungshorizont). Bildlich gesprochen wird damit der Abbildung 2 eine weitere Schicht zur Bestimmung der Schnittfläche hinzugefügt, die letztlich die Begrenzung für ein optimal ausgerichtetes Operationelles Programm darstellt.

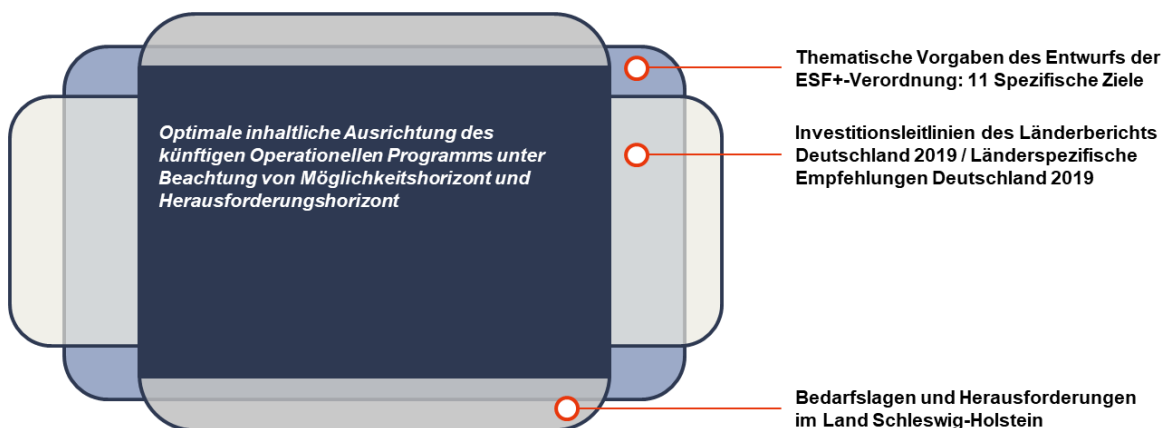


Abbildung 3: Möglichkeits- und Herausforderungshorizont des künftigen Operationellen Programms

Die nachfolgenden drei Abschnitte greifen als Rahmen und Ausgangspunkt das Operationelle Programm der aktuellen Förderperiode für den ESF (Landesprogramm Arbeit) und die darin enthaltenen sozioökonomischen Begründungen für die bisherigen Schwerpunktsetzungen auf und prüfen inwiefern sich hier Veränderungen ergeben haben. Dabei werden auch neue Entwicklungen einbezogen.

Darauf aufbauend wird eine gutachtliche Einschätzung zu den künftigen Herausforderungen beziehungsweise möglichen Schwerpunktsetzungen für das Operationelle Programm abgegeben.

3.1.1. Beschäftigungsziel

Festgestellte Herausforderungen und Investitionsbedarfe

Für das Beschäftigungsziel bzw. das zugrundeliegende Thematische Ziel 8: „Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ stellte das ESF-OP 2014 – 2020 (S. 2f) folgende Bedarfslagen heraus:

- Die Erwerbstätigenquote in Schleswig-Holstein sei gestiegen und habe insgesamt bereits den Anforderungen der EU 2020-Strategie entsprochen. Herausforderungen hätten aber bei der Erhöhung der Frauenerwerbsquote bestanden, diese verfehlte die NRP-Zielwerte.
- Schleswig-Holstein besäße eine kleinteilige Wirtschaftsstruktur mit einer geringen Wissensintensität. Diese stehe in Konkurrenz zu Hamburg, insbesondere im Wettbewerb um Fachkräfte.
- Schleswig-Holstein werde, wenn auch später als andere Bundesländer, mit den Auswirkungen des demographischen Wandels konfrontiert sein. Hierbei zeichneten sich unterschiedliche Entwicklungen zwischen dem Hamburger Umland und den ländlichen Gebieten, insbesondere den Küstenregionen ab.

Aus diesen Bedarfslagen leitete das ESF-OP verschiedene Handlungsansätze ab (S. 3-7). So sollten die Beschäftigungspotenziale insbesondere von Frauen, aber auch von Älteren ausgebaut werden. Zudem sollten die Beschäftigungsbasis und die Attraktivität von kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt werden. Weiterhin wurden regional differenzierte Anpassungsstrategien an den demographischen Wandel ebenso als erforderlich erachtet wie die Förderung der beruflichen Bildung. Schließlich sollten Gründungen zu mehr Beschäftigung führen.

Veränderung der Bedarfslagen

Die zuvor dargestellten Indikatoren haben sich seit der Erstellung des ESF-OP 2014 – 2020 wie folgt verändert.

Indikator	Aktuell		Basiswert ESF-OP 2014-2020**		Δ	Quelle
	Wert	Jahr	Wert	Jahr		
Erwerbstätigenquote	80,1 %	2018	76,7 %	2011	4,6 %	Eurostat
Erwerbstätigenquote von Frauen	76,4 %	2018	71,9 %	2011	4,4%	Eurostat
Teilzeitbeschäftigungsquote Frauen	51,4 %	2017	40 %	2011	6,3%	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, eigene Berechnungen
Teilzeitbeschäftigungsquote Männer	12,1 %	2017	7 %	2011	72,9%	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, eigene Berechnungen
Erwerbstätigenquote Älterer	71,9 %	2018	60 %	2011	20%	Eurostat

Indikator	Aktuell		Basiswert ESF-OP 2014-2020**		Δ	Quelle
	Wert	Jahr	Wert	Jahr		
Erwerbspersonen	1.446.000	2016	1.414.000	2011	19,8%	Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner gemessen am Bundesschnitt	82,1%	2018	81,2%	2011	2,3%	Arbeitskreis volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder
Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigem gemessen am Bundesschnitt	90,6%	2018	89,2%	2011	1,1%	Arbeitskreis volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder
Fortbildungsrate von Erwachsenen	49 %*	2016	47 % (48 %)*	2012	2,1%	AES-Studie

* Wert für alte Bundesländer, ggf. keine Differenzierung für Schleswig-Holstein möglich

** Für den Basiswert wurden analog zur Strategieplanung des Operationellen Programms 2014 – 2020 Statistiken der Jahre 2010 – 2012 zu Grunde gelegt.

Tabelle 3: Ausgewählte Indikatoren Beschäftigungsziel

Die Darstellung der Indikatoren zeigt eine heterogene Entwicklung relevanter Indikatoren:

- Eine **zunächst positive Entwicklung** lässt sich in Bezug auf die **Erwerbstätigenquote(n)** festhalten. Insbesondere sind die Anteile älterer und weiblicher Erwerbstätiger seit der OP-Erstellung deutlich gestiegen. Allerdings bleibt die Erwerbstätigenquote von Frauen immer noch klar unter der durchschnittlichen Erwerbstätigenquote in Schleswig-Holstein und somit deutlich unter der Quote der Männer.
- In Verbindung mit weiblicher Erwerbsarbeit fällt ein starker **Anstieg der Teilzeitbeschäftigungsquote** von Frauen auf. Diese stieg um 11,4 Prozent und damit um über ein Viertel an. Aktuell sind über die Hälfte der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Teilzeitbeschäftigung. Die Teilzeitbeschäftigung von Männern liegt auf deutlich niedrigerem Niveau, allerdings ist deren Anteil deutlich stärker gestiegen als bei den Frauen.
- Weitgehend unverändert geblieben sind die Unterschiede zwischen dem Bruttoinlandsprodukt je Einwohner und jenem je Erwerbstätigen. Im ESF-OP wurden diese Indikatoren als Beleg für die Standortkonkurrenz zu Hamburg gesehen, in der sich die schleswig-holsteinische Wirtschaft befände. Die Entwicklung legt den Schluss nahe, dass diese Standortkonkurrenz immer noch bestehe.
- Ebenso weitestgehend unverändert geblieben ist die Fortbildungsrate Erwachsener, wobei spezifische Werte für Schleswig-Holstein hier nicht vorliegen, sondern nur aggregiert für die alten Bundesländer. Die Erhöhung der Weiterbildungsquote bleibe demzufolge weiterhin ausbaufähig, gerade vor dem Hintergrund des im ESF-OP beschriebenen demografischen Wandels und des Fachkräftemangels, der auch durch Weiterbildungsmaßnahmen adressiert werden sollte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass einige der Bedarfslagen und Herausforderung, die in der Planung der aktuellen Förderperiode als relevant erachtet wurden, auch für die Vorbereitung der kommenden Förderperiode bedeutsam sind. Im Hinblick auf das Erwerbspersonenpotenzial ist eine

qualitativ höhere (bezogen vor allem auf die Teilzeitarbeit) Ausschöpfung notwendig. Dies gilt insbesondere für die Erwerbsbeteiligung von Frauen. Ferner relevant sind die Standortkonkurrenz zu Hamburg vor dem Hintergrund der Fachkräfteentwicklung sowie die Fortbildungsrate.

Diese Trends bestätigen auch verschiedene jüngere Studien zum Thema Arbeit und Beschäftigung. So kommt eine Langzeituntersuchung der Bertelsmann Stiftung zu dem Schluss, dass Frauen in Deutschland ihre Arbeitsmarktsituation in den vergangenen Jahrzehnten zwar verbessern konnten, aber immer noch weniger Einkommen zur Verfügung haben als vergleichbar qualifizierte Männer (Bertelsmann Stiftung 2019). Dies liege auch daran, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten und zudem in Positionen, für die sie formell überqualifiziert seien (ebd.). Eine erste Bestätigung für die Entwicklung im Bereich Fachkräfte liefern auf Bundesebene (für Schleswig-Holstein liegen keine desaggregierten Daten vor) verschiedene Indikatoren der IAB-Stellenerhebung (IAB 2019c). So stieg der Anteil Stellenbesetzungen mit Problemen ebenso wie die durchschnittliche Dauer einer Stellenbesetzung in den vergangenen Jahren in Deutschland stetig an. Gleichzeitig sank die Anzahl der Arbeitslosen je offener Stelle. Andere Untersuchungen stellen diese Trends konkret für Schleswig-Holstein dar. Der Fachkräftemangel wird in der Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit aufgegriffen. Dabei wird festgestellt, dass es in Schleswig-Holstein bereits heute einen akuten Fachkräftemangel in verschiedenen Branchen gibt, unter anderem für Fachkräfte (und Spezialisten) im Bereich Mechatronik und Automatisierung oder für Fachkräfte im Bereich kranken- und Gesundheitspflege (Bundesagentur für Arbeit 2019a). Eine Prognose für die zukünftige Entwicklung des Fachkräftebedarfs in Schleswig-Holstein nimmt die Fachkräfteprojektion 2035 für Schleswig-Holstein vor. Sie kommt zu dem Schluss, dass im Jahr 2035 demografiebedingt mindestens 180.000 Fachkräften in Schleswig-Holstein fehlen werden. Unter der Annahme eines konstanten Wirtschaftswachstums könne eine wachstumsbedingte Fachkräftelücke in Höhe von etwa 132.000 Arbeitskräften zusätzlich auftreten. Die prognostizierte Zahl von insgesamt ca. 300.000 fehlenden Fachkräften im Jahr 2035 kann somit als ein Maximum interpretiert werden (analytix GmbH 2018, 6). Die Autoren der Fachkräfteprojektion empfehlen eine Maßnahmenkombination, bestehend aus einer Anhebung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren sowie einer gezielten Immigration (analytix GmbH 2018, 13).

Ein weiteres Thema mit erheblich anwachsender Bedeutung für den Arbeitsmarkt betrifft die zunehmende Digitalisierung. Eine Untersuchung des Stifterverbands und McKinsey kommt zu dem Schluss, dass bereits in den nächsten fünf Jahren in Deutschland (für Schleswig-Holstein werden keine desaggregierten Daten angegeben) eine große Anzahl an Personen mit technologischen Fähigkeiten benötigt wird und ein Weiterbildungsbedarf bei ca. 2 Mio. Beschäftigten besteht, gerade im Hinblick auf digitale Kenntnisse (Stifterverband & McKinsey 2018, 11). Eine Meta-Analyse des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung / Weiterbildung (KoFW) und der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH) aus dem Jahre 2018 verdeutlicht die Auswirkungen der Digitalisierung konkret für den schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt. Sie kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Digitalisierung zwar nicht einen großflächigen Verlust von Arbeitsplätzen zur Folge haben wird, es jedoch zu größeren Unterschieden zwischen den Qualifikationsniveaus kommen wird (KoFW / FI.SH 2018, 63f). Daraus ergäbe sich die Bedarfslage, dass Qualifikationsniveau der Beschäftigten zu heben, insbesondere hinsichtlich digitaler Kompetenzen.

Zusammenfassend gestalten sich die Herausforderungen für das Land Schleswig-Holstein im Bereich des Beschäftigungsziels in der kommenden Förderperiode wie folgt:

- Eine Herausforderung bleibt, trotz positiver Entwicklungen, die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Hier leiten sich aus den Betrachtungen zuvor sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität der Erwerbsbeteiligung fortbestehende Handlungsbedarfe ab.
- Eine zweite Herausforderung besteht in der demografischen Entwicklung, insbesondere im wachsenden Fachkräftemangel. Bereits jetzt bestehen im Land Schleswig-Holstein Engpässe, die sich in Zukunft zu vergrößern drohen. Außerdem bleibt das strukturelle Problem der Konkurrenz zu Hamburg.
- Eine dritte und letzte Herausforderung stellt der durch die Digitalisierung bedingte Wandel der Arbeitswelt dar. Auch wenn ein massiver absoluter Verlust an Arbeitsplätzen unrealistisch erscheint, stellen sich ändernde Anforderungen und Qualifikationsbedarfe an die Beschäftigten eine Herausforderung dar, die es zu adressieren gilt. Dies gilt auch für den Bereich der Ausbildung, der vor dem Hintergrund einer zunehmenden Akademisierung und einem Rückgang der beruflichen Ausbildungszahlen vor einem besonderen Problem der Gewinnung von Fachkräften, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen steht (siehe dazu auch Abschnitt 3.1.3).

3.1.2. Armutsbekämpfungsziel

Festgestellte Herausforderungen und Investitionsbedarfe

Für das Armutsbekämpfungsziel bzw. das zugrundeliegende Thematische Ziel 9: „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ stellt das ESF-OP 2014 – 2020 (S. 7f) folgende Bedarfslagen heraus:

- Die Anzahl der Langzeitarbeitslosen hätte zwischen 2009 und 2012 stagniert, was als Indikator für eine strukturelle Verfestigung gedeutet wurde. Dies sei auch an dem steigenden Anteil Langzeitarbeitsloser an allen Personen im Leistungsbezug abzulesen gewesen.
- Das Risiko, in Armut zu leben, wurde in Schleswig-Holstein grundsätzlich niedriger als im Bundesdurchschnitt eingeschätzt. Allerdings wäre das Risiko zwischen verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich verteilt gewesen. Kinder in Bedarfsgemeinschaften seien beispielsweise deutlich stärker von Armut bedroht gewesen als im Bundesdurchschnitt. Ein erhöhtes Armutsrisiko hätte weiterhin für Jugendliche bis 24 Jahre, Einpersonenhaushalte, Alleinerziehende, Familien mit mehr als zwei Kindern, Niedrigqualifizierte und Personen mit Migrationshintergrund bestanden. Außerdem wurde der Gruppe jugendlicher Strafgefangener ein besonderes Armutsrisiko zugewiesen.

Als Antwort auf diese Bedarfslagen leitete das ESF-OP verschiedene Ansätze und Maßnahmen ab (8-10). Hervorgehoben wird beispielweise die Notwendigkeit zielgruppenspezifischer Ansätze. So sollten differenziertere Angebote für den Ausstieg aus der Langzeitarbeitslosigkeit gefördert werden, als dies im Rahmen des Angebots von Jobcentern und Arbeitsagenturen möglich sei. Zudem sollten spezifische Angebote junge Strafgefangene und funktionale Analphabeten unterstützen.

Grundsätzlich sollten alle Handlungsansätze und Maßnahmen die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit vor allem benachteiligter Personen verbessern helfen.

Veränderung der Bedarfslagen

Die Indikatoren für die zuvor dargestellten Bedarfslagen haben sich seit der Erstellung des ESF-OP 2014 – 2020 wie folgt entwickelt:

Indikator	Aktuell		Basiswert ESF-OP 2014-2020*		Δ	Quelle
	Wert	Jahr	Wert	Jahr		
Anzahl der Arbeitslosen	85.053	2018	103.714	2011	-18,0%	Bundesagentur für Arbeit
Arbeitslosenquote	5,5 %	2018	7,2 %	2011	-23,6%	Bundesagentur für Arbeit
Anzahl der Langzeitarbeitslosen	29.345	2018	33.364	2011	-12,0%	Bundesagentur für Arbeit
Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen	34,5 %	2018	32,2 %	2011	7,1%	Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen
Anteil der Langzeitarbeitslosen, die bereits mindestens 2 Jahre arbeitslos sind	53,9 %	2018	49,1 %	2011	9,8%	Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen
Anteil der Menschen von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Arbeitslosen	37,5 %	2018 (Dez)	26,8 %	2012 (Dez)	39,9%	Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen
Armutsgefährdungsquote Erwerbsloser	59,2 %	2017	55,9 %	2010	5,9%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote Menschen mit Migrationshintergrund	36 %	2017	33,4 %	2010	7,8%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote Ausländer / innen	50 %	2017	42,4 %	2010	17,9%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote Niedrigqualifizierter (ISCED 0-2)	43,1 %	2017	41,7 %	2010	3,4%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote Alleinerziehender	35,8 %	2017	40,5 %	2010	-11,6%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote Kinder und Jugendlicher (u-18)	19,6 %	2017	17,7 %	2010	10,7%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote 18-24-Jähriger	27,1 %	2017	23,6 %	2010	14,8%	Amtliche Sozialberichterstattung
Armutsgefährdungsquote in Schleswig-Holstein insgesamt	15,8 %	2017	15,2 %	2010	3,9%	Amtliche Sozialberichterstattung

* Für den Basiswert wurden analog zur Strategieplanung des Operationellen Programms 2014 – 2020 Statistiken der Jahre 2010 – 2012 zu Grunde gelegt.

Tabelle 4: Ausgewählte Indikatoren Armutsbekämpfungsziel

In der Betrachtung der Entwicklung der Indikatoren werden zwei unterschiedliche Trends deutlich:

- Die Zahl der Arbeitslosen sowie die Arbeitslosenquote haben sich im Zeitverlauf weiter deutlich verringert. Diese positive Feststellung gilt ebenfalls für die Zahl der Langzeitarbeitslosen, die nach einem zwischenzeitlichen Anstieg insbesondere in den letzten vier Jahren deutlich reduziert werden konnte.
- Die vorliegenden Daten zeichnen jedoch auch ein differenziertes Bild. So ist die Zahl der Arbeitslosen in stärkerem Maße gesunken als die der Langzeitarbeitslosen, so dass deren Anteil unter allen Arbeitslosen leicht angewachsen ist. Zudem zeigt sich auch im Bestand der Trend einer Verfestigung, indem der Anteil der Langzeitarbeitslosen, die bereits länger als zwei Jahre arbeitslos gemeldet waren, im Zeitverlauf anwächst.
- Die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit ist zudem in einigen Personengruppen besonders ausgeprägt. Im Trend ist insbesondere eine deutliche Zunahme des Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund unter den Arbeitslosen festzustellen. Eine überproportional hohe Gefährdung zeigen die Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit auch für Geringqualifizierte (64,1% aller Langzeitarbeitslosen), für über 55-Jährige (29% aller Langzeitarbeitslosen), Alleinerziehende (11,6% aller Langzeitarbeitslosen) und schwerbehinderte Menschen (7,4% aller Langzeitarbeitslosen) (eigene Berechnungen basierend auf Bundesagentur für Arbeit 2019b).
- Arbeitslosigkeit ist dabei (weiterhin) als wichtiges, aber nicht ausschließliches Armutsrisiko zu erachten. So gilt nach den aktuellsten Daten deutlich mehr als die Hälfte der Erwerbslosen im Land Schleswig-Holstein als armutsgefährdet. Überproportional hohe Quoten weisen zudem einzelne Bevölkerungsgruppen auf, die gleichermaßen im besonderen Maße von Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Dies betrifft beispielweise Menschen mit Migrationshintergrund und hier insbesondere Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Niedrigqualifizierte oder Alleinerziehende. Ein überdurchschnittliches Armutsrisiko besitzen aber auch weiterhin Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit der Ausnahme Alleinerziehender ist für all diese Gruppen eine Zunahme der Armutsgefährdungsquoten festzustellen, die sich letztlich auch in einem leichten Zuwachs der Armutsgefährdung im Land Schleswig-Holstein insgesamt niederschlägt.

Weitere Studien verweisen darauf, dass sich durch die von der Digitalisierung bedingten Umwälzungen am Arbeitsmarkt auch die Armutsgefährdung beeinflussen. Insbesondere bei Menschen mit niedrigem Qualifizierungsniveau sei von wachsenden Herausforderungen auszugehen (KoFW / FISH 2018, 63f). An Relevanz gewonnen hat auch die Armutsgefährdung von Menschen mit Migrationshintergrund und hier insbesondere von Flüchtlingen. Diese Gruppe habe laut IAB mit verschiedenen Herausforderungen zu kämpfen. So wiesen Flüchtlinge eine geringe Beschäftigungsquote auf und verdienen deutlich weniger als der Bundesdurchschnitt (IAB 2019a, 9). Zudem gäbe es in dieser Gruppe eine große Heterogenität: Frauen sowie Männer mit Kindern sind deutlich seltener erwerbstätig als Männer ohne Kinder (IAB 2019a, 11). Auch hinsichtlich des Bildungsstandes seien Unterschiede zwischen Flüchtlingen und der Gesamtbevölkerung festzustellen, insbesondere im Hinblick auf die berufliche Vorbildung (IAB 2019a, 8). Einen zentralen Faktor für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Bildungsbeteiligung stellten Sprachkenntnisse dar (IAB 2019b). Gleichzeitig habe sich in den letzten Jahren in diesem Bereich eine ausgeprägte Hilfsstruktur unterschiedlicher Akteure

(öffentliche Verwaltung, Arbeitsagenturen/Jobcenter, Vereine/Zivilgesellschaft etc.) gebildet, sodass manche Bedarfe bereits umfangreicher adressiert werden (siehe dazu Land Schleswig-Holstein 2017).

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass es in den letzten Jahren im Kontext einer guten wirtschaftlichen Lage zwar gelungen ist, die Arbeitslosigkeit insgesamt auf ein vergleichsweise niedriges Niveau zu senken und auch die Langzeitarbeitslosigkeit zu verringern. Gleichzeitig zeigt die Analyse aber in qualitativer Hinsicht, dass sich Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung immer stärker auf einzelne Personengruppen zu konzentrieren. Neben der beruflichen Qualifizierung erscheinen zielgruppenspezifische Ansätze zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen (weiterhin) geeignet, um hier eine Verbesserung zu erreichen.

3.1.3. Bildungsziel

Festgestellte Herausforderungen und Investitionsbedarfe

Für das Bildungsziel bzw. das zugrundeliegende Thematische Ziel 10: „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ stellte das ESF-OP 2014 – 2020 (S. 10-12) folgende Bedarfslagen heraus:

- Grundsätzlich hätten zum Zeitpunkt der OP-Planung in Schleswig-Holstein Bedarfslagen im Hinblick auf das Erreichen der Bildungsziele der EU-2020-Strategie bestanden. Dies betraf sowohl die Senkung des Anteils junger Erwachsener, die nicht in (Aus-)Bildung sind und nicht über einen Abschluss der Sekundarstufe II verfügen, als auch die Erhöhung des Anteils der Personen im Alter 30-34 mit tertiärem Bildungsabschluss.
- Daran anknüpfend wurden im ESF-OP zentrale Bedarfslagen im Rahmen des Übergangs Schule-Beruf identifiziert. Der Anteil an Schulabgänger/innen ohne Abschluss habe in Schleswig-Holstein über dem Bundesdurchschnitt gelegen. Überdurchschnittlich sei auch der Anteil der Jugendlichen im Übergangsbereich sowie die Auflösungsquote von Ausbildungsverträgen ausgefallen. Ebenfalls über dem bundesweiten Durchschnitt habe in Schleswig-Holstein die Arbeitslosenquote junger Erwachsener unter 25 Jahren gelegen.
- Bedingt durch kleine Betriebsgrößen im Land wurden überdies die Ausbildungskapazitäten der Betriebe als limitiert eingeschätzt.
- Schließlich werden im aktuellen ESF-OP auch Bedarfe hinsichtlich der Weiterbildung von Erwerbspersonen adressiert. Die Weiterbildungsquote in Kleinunternehmen habe im Planungszeitraum in Schleswig-Holstein zwar das Bundesniveau deutlich übertroffen, die Gesamtweiterbildungsquote in Schleswig-Holstein hätte aber unterhalb des Bundesschnitts gelegen.

Aus diesen Bedarfslagen leitete das ESF-OP verschiedene Handlungsansätze ab (S. 12-14). Ein grundsätzlicher Ansatz sollte auf die Senkung der Abbruchquoten in Schule und Ausbildung abzielen. Dazu zählt das ESF-OP insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Berufsorientierung und zur Unterstützung der Jugendlichen am Übergang Schule-Beruf. Daneben sollten neue Integrationsmaßnahmen und -lösungen entwickelt werden, um die Arbeitslosigkeit von Jugendlichen zu

verringern und diese in Ausbildung zu bringen. Weiterhin wurden Maßnahmen zur Unterstützung der Ausbildungsbetriebe vorgesehen sowie zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung im Einklang mit der Strategie der Fachkräfteinitiative.

Veränderung der Bedarfslagen

Seit Beginn der Förderperiode haben sich die oben genannten Bedarfslagen wie folgt entwickelt:

Indikator	Aktuell		Basiswert ESF-OP 2014-2020*		Δ	Quelle
	Wert	Jahr	Wert	Jahr		
Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss an allgemeinbildenden Schulen	2.293	SJ 2016/2017	2.202	SJ 2009/2010	4,1%	Statistisches Bundesamt
Anteil der Absolventen allgemeinbildender Schulen ohne Hauptschulabschluss an allen Schulabgängern	7,5%	SJ 2016/2017	6,8 %	SJ 2009/2010	10,3%	Statistisches Bundesamt
Anteil der frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger / innen	10,0%	2018	10,1 %	2010	-1,0%	Eurostat
Unbesetzte Ausbildungsstellen	2.064	2018	678	2011	204,4%	Bundesagentur für Arbeit
Anteil der unbesetzten an allen gemeldeten Ausbildungsstellen	10,4%	2018	3,7 %	2011	181,1%	Bundesagentur für Arbeit
Unbesetzte Ausbildungsplätze je unvermittelter / unvermittelter Bewerber/in	1,05	2018	0,92	2011	14,1%	Bundesagentur für Arbeit
Vertragslösungsquote der begonnenen Ausbildungsverträge	27,7%	2017	26,2 %	2010	5,7%	Statistisches Bundesamt
Anteil der Jugendlichen im Übergangsbereich	19,4%	2017	19,4 %	2011	0,0%	Statistisches Bundesamt

* Für den Basiswert wurden analog zur Strategieplanung des Operationellen Programms 2014 – 2020 Statistiken der Jahre 2010 – 2012 zu Grunde gelegt.

Tabelle 5: Ausgewählte Indikatoren Bildungsziel

Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren zeigen, dass die im Vorfeld der aktuellen Förderperiode ermittelten Bedarfslagen im Kern weiterhin bestehen.

- Eine (leicht) positive Entwicklung lässt sich bei den frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/innen ablesen. Deren Anteil ging leicht um einen Prozent zurück. Zudem ist der Anteil mittlerweile unter dem Bundesschnitt (10,3 Prozent). Trotzdem wird damit der Zielwert der EU-2020-Strategie (unter 10 Prozent) noch nicht ganz erreicht.
- Gestiegen sind hingegen die Zahlen der Schüler/innen, die die allgemeinbildenden Schulen des Landes ohne einen (Hauptschul-)Abschluss verlassen, sowohl absolut als auch anteilig. Der anteilige Wert liegt ebenfalls deutlich über dem Bundesschnitt. Die Herausforderung, den Anteil der Schulabgänger/innen ohne Hauptschulabschluss zu verringern, hat sich demnach verschärft.

- Die Lage auf dem Ausbildungsmarkt hat sich hingegen, zumindest für Ausbildungsinteressierte, verbessert. So überwiegt mittlerweile die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze die Zahl der unvermittelten Bewerber/innen. Dies kann auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein, wie sinkende Schulabgangszahlen oder eine wachsende Studierneigung. Aus Sicht der Ausbildungsbetriebe verschärft sich allerdings deutlich die Herausforderung Auszubildende zu finden, was sich in der signifikant anwachsenden Quote aus unbesetzten an allen gemeldeten Ausbildungsstellen widerspiegelt. Hier mögen auch zunehmend Passungsprobleme eine Rolle spielen. Weiterhin ist die Quote vorzeitiger Vertragslösungen angewachsen.
- Die Zahl der jungen Menschen im Übergangssystem stellt sich unverändert und auch im Bundesvergleich als hoch dar.

Diese Trends spiegeln sich auch in verschiedenen Studien und auf Bundesebene wider. Die Anzahl der Ausbildungsstellen ist bundesweit gestiegen, ebenso wie die Anzahl der unbesetzten Ausbildungsstellen (BIBB 2019, 9). Auch Passungsprobleme sind bundesweit von Relevanz und haben in den vergangenen Jahren zugenommen (BIBB 2019, 9f). Dieser Entwicklung sollte entgegengesteuert werden, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels (ebd.).

Bezogen auf die Entwicklung der Bedarfslagen im Bereich Weiterbildung / lebenslanges Lernen wird auf die Feststellungen des Abschnitts 3.1.1 verwiesen.

In der zusammenfassenden Betrachtung wird deutlich, dass den im aktuellen ESF-OP bestehenden Schwerpunktsetzungen auch künftig eine hohe Relevanz zukommt. Fortbestehende Investitionsbedarfe lassen sich entsprechend sowohl bezogen auf die Senkung der Abbruchquoten in Schule und Ausbildung erkennen als auch im Hinblick die Gestaltung der Übergänge von der Schule in den Beruf. Auch die Qualität der beruflichen Bildung bleibt ein wichtiges Zukunftsthema.

3.2. Gutachterliche Einschätzung zu den künftigen zentralen Herausforderungen

Aus der Entwicklung der Bedarfslagen im Land Schleswig-Holstein und – in dem Zusammenhang – der Betrachtung der aktuellen Förderschwerpunkte des ESF-OP ergibt sich ein differenziertes Bild. Positiv hervorzuheben sind die Erfolge der letzten Jahre, die Erwerbsbeteiligung zu steigern und Arbeitslosigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit abzubauen. Dennoch sind weiterhin deutliche arbeitsmarkt-, bildungs- und sozialpolitische Handlungsbedarfe zu erkennen, die in hohem Maße mit den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen des ESF+ korrespondieren.

Diese Handlungsbedarfe leiten sich einerseits ab aus dem fortschreitenden demografischen, wirtschaftlichen und technologischem Wandel. Insbesondere der zunehmende Fachkräftemangel bildet hier eine zentrale Herausforderung für die künftige wirtschaftliche Entwicklung. Die Untersuchung deutet darauf hin, dass das vorhandene Arbeitskräftepotenzial noch nicht vollständig ausgeschöpft wird. Vorhandene und sich ändernde qualifikatorische Anforderungen in der Arbeitswelt bilden hierbei einen wichtigen Aspekt. Vor diesem Hintergrund kommt den Themen Fachkräfte- und Beschäftigungssicherung durch Qualifizierung in Zukunft eine tendenziell wachsende Bedeutung zu, nicht zuletzt im Kontext des digitalen Wandels. Der Erwerb (beruflicher) Qualifikationen und

arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen erhöht gleichzeitig – auch das zeigt die Untersuchung – die Arbeitsmarktchancen Arbeitsloser und Nichterwerbstätiger und kann nachhaltig zu einer Senkung der Armutgefährdung beitragen. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein zeigt, dass sich die Erwerbslosigkeit zunehmend auf Personengruppen mit spezifischen – nicht nur qualifikatorischen – Vermittlungshemmnissen konzentriert. Menschen mit Migrationshintergrund, Ältere, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderungen besitzen hier besondere Schwierigkeiten. Zudem wächst gerade unter Langzeitarbeitslosen der Anteil von Personen, die dauerhaft vom Arbeitsmarkt abgekoppelt erscheinen. Dem Abbau von Vermittlungshemmnissen, der Heranführung an den Arbeitsmarkt und dem Erwerb arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen kommt entsprechend eine hohe Bedeutung zu. Notwendig erscheinen hier differenzierte und ganzheitliche Ansätze, um die Beschäftigungschancen benachteiligter Personengruppen zu verbessern und so auch zur weiteren Ausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials beizutragen.

Das aktuelle Operationelle Programm setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf die ergänzende Förderung der schulischen und beruflichen Bildung und die Gestaltung der Übergänge. Diese Schwerpunktsetzung ist nicht nur vor dem Hintergrund der weiterbestehenden und sich teils sogar verschärfenden Herausforderungen im Bildungs- und Ausbildungssystem (Erwerb von Schulabschlüssen, Herstellung der Ausbildungsreife und Berufsorientierung, direkte Übergänge in Ausbildung, Senkung der Vertragslösungsquoten) relevant, sondern ist auch im Kontext der zuvor dargestellten Feststellungen zu sehen. Auch im Zuge der künftigen Fachkräftesicherung und der Senkung der Armutgefährdung erscheint es notwendig, auch künftig junge Menschen mit Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung beziehungsweise im Übergang zu unterstützen.

Folgende mögliche Schwerpunktsetzungen für das künftige Landesarbeitsmarktprogramm lassen sich entsprechend erkennen:

- **Unterstützung der Betriebe zur künftigen Beschäftigungs-, Fachkräfte- und Nachwuchssicherung und der Steigerung der Aus- und Weiterbildungsqualität**

Für eine solche Schwerpunktsetzung bilden vor allem zwei der neuen Spezifischen Ziele einen geeigneten Rahmen:

iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen

vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

- **Unterstützung der Weiterbildungsbeteiligung und des lebenslangen Lernens von Beschäftigten vor dem Hintergrund der wachsenden und sich ändernden qualifikatorischen Anforderungen**

Für eine solche Schwerpunktsetzung bildete eins der neuen Spezifische Ziele einen geeigneten Rahmen:

vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität

▪ **Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren**

Für eine solche Schwerpunktsetzung bildet eins der neuen Spezifische Ziele einen geeigneten Rahmen:

iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns

▪ **Heranführung an den Arbeitsmarkt und Unterstützung der Beschäftigungsintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen, hier auch insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund**

Für eine solche Schwerpunktsetzung bilden drei der neuen Spezifische Ziele einen geeigneten Rahmen darunter:

i) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitsuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft (aufgrund des Konzentrationserfordernisses von 25% der Mittel auf den Politikbereich „Soziale Inklusion“ sollte dieses aber nicht genutzt werden)

vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit

viii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma

▪ **Verbesserung der Bildungschancen / Erschließung der Bildungspotenziale von jungen Menschen mit Schwierigkeiten, Berufsorientierung und -wahl, Begleitung der Übergänge**

Für eine solche Schwerpunktsetzung bilden zwei der neuen Spezifische Ziele einen geeigneten Rahmen:

iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen

v) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle

4. Einordnung der eingereichten Fördervorschläge Ideen für künftige Förderschwerpunkte und -ansätze

Im ersten Quartal 2019 richtete die Verwaltungsbehörde ESF im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus eine erste Abfrage an die Landesministerien und an Wirtschafts- und Sozialpartner zur Ermittlung von Fördervorschlägen und Förderideen für die kommende Förderperiode des ESF+. Diese Beteiligungsmöglichkeit an der Planung wurde rege genutzt und im Ergebnis gingen mehr als 40 voneinander abgegrenzte Fördervorschläge / Hinweise für mögliche Förderinhalte bei der Verwaltungsbehörde ein. In einer zweiten Stufe ordnete die Verwaltungsbehörde diese Fördervorschläge möglichen aktionsverantwortlichen Ressorts zu (sofern sie nicht ohnehin von diesen bereits eingereicht wurden) mit der Bitte um Prüfung der Vorschläge und – angesichts der hohen Zahl von Vorschlägen – einer Priorisierung. Anhand der Rückmeldungen konnte die Zahl der Förderideen auf insgesamt 28 gesenkt werden, teils, weil einzelne Fördervorschläge in Relation zu anderen eine geringe Relevanz zugemessen wurde, teils, weil Schnittmengen einzelner erkannt wurden, die eine Zusammenführung nahe legten.¹

Im Folgenden werden die 28 als relevant zu erachtenden Fördervorschläge in die vorgegebenen Spezifischen Ziele des Entwurfs der ESF+-Verordnung eingeordnet. Diese Einordnung erfolgte aus gutachterlicher Sicht entlang der höchsten Passfähigkeit, es bleibt aber zu bemerken, dass bei einzelnen Förderansätzen auch alternative Zuordnungen möglich sind. Förderansätze, die in ähnlicher Form bereits in der aktuellen Förderperiode durchgeführt werden, sind mit einem * hinter dem jeweiligen Titel markiert. Die Titel selbst wurden teils zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit leicht verändert.

Tabelle 6 weist die vorgenommene Zuordnung der Fördervorschläge mit Nennung des fachlich zuständigen Landesministeriums aus:

Spezifisches Ziel i) „Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft“	
Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit*	MWVATT
Gründungsstipendium SH für Hochschulabsolventen (GS SH)	MWVATT
Spezifisches Ziel ii) „Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität“	
Fachkräftebüro inklusive Welcome SH (ggf. auch Spezifisches Ziel iii oder vi)	MWVATT

¹ In der Anlage werden die nicht als separate Fördervorschläge berücksichtigten Ideen und Hinweise erörtert.

Spezifisches Ziel iii) „Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns“	
Beratung Frau & Beruf*	MWVATT
Perspektive Wiedereinstieg	MJEVG
Spezifisches Ziel iv) „Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen“	
Berufsorientierung und Ausbildungsbetreuung an RBZ*	MWVATT
ÜLU – Handwerk*	MWVATT
ÜLU - grüne Berufe	MWVATT
Schulplatzfinanzierung Pflegehilfesausbildung	MSGJFS
Spezifisches Ziel v) „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle“	
Handlungskonzept INKLUSIV*	MBWK
Produktionsschulen*	MWVATT
Qualifizierung Strafgefangener*	MJEVG
Spezifisches Ziel vi) „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“	
Weiterbildungsbonus SH*	MWVATT
Beratungsnetz Fachkräftesicherung* (ggf. auch Spezifisches Ziel iii)	MWVATT
Fachkräftesicherung Branchenkompetenzfelder*	MWVATT
Branchenspezifische Weiterbildung (Umwelt)	MELUND
Branchenspezifische Weiterbildung (Energiewende)	MWVATT
Spezifisches Ziel vii) „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit“	
Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung*	MWVATT
Alphabetisierung / Grundbildung*	MBWK
Erwerbslosigkeit und Gesundheitsförderung	MWVATT
Psychosoziale Betreuungsangebote / Familien-Coaches	MWVATT
Inklusion durch digitale Medien	MWVATT

Spezifisches Ziel viii) „Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma“	
Ausbildungsbegleitung Geflüchtete	MWVATT
Qualifizierung junger Geflüchteter an RBZ	MBWK / MWVATT
Berufsbezogene Sprachausbildung für Azubis	MWVATT
Aktivierung geflüchteter Frauen	MWVATT
Netzwerk Arbeitsmarktintegration Geflüchtete	MWVATT
Spracherwerb Migranten ohne gute Bleibeperspektive	Je nach Ziel- gruppe
Spezifisches Ziel ix) „Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste“	
-	-
Spezifisches Ziel x) „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern“	
-	-
Spezifisches Ziel xi) „Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen“	
-	-

Tabelle 6: Zuordnung der Fördervorschläge zu den neuen Spezifischen Zielen

Tabelle 6 zeigt in der Gesamtschau, dass sich die 28 als relevant zu erachtenden Fördervorschläge auf insgesamt acht der elf Spezifischen Ziele des Entwurfs der ESF+-Verordnung verteilen, wobei im Minimum ein und im Maximum sechs Vorschläge einem einzelnen Spezifischen Ziel zugeordnet werden können. Dass für die Spezifischen Ziele x) und xi) bislang keine Fördervorschläge vorliegen, ist insoweit unproblematisch, als der Bund nach bisherigen Planungen das Konzentrationserfordernis (2 Prozent der Mittel) insgesamt für Deutschland erfüllt. Insgesamt zeigt die gegebene Einordnung, dass die Fördervorschläge einen guten Ausgangspunkt für die weitere Planung bilden.

5. Synthese: Erstbewertung und Ableitung einer möglichen Förderarchitektur

5.1. Erstbewertung der Spezifischen Ziele und der zugeordneten Förderanschläge

Im weiteren Planungsprozess wird es darauf ankommen, die Zahl der Fördervorschläge weiter zu konsolidieren. Hierbei stellt das möglicherweise deutlich zurückgehende Fördervolumen eine Begrenzung dar. Weiterhin ist das Konzentrationsgebot (Fokussierung der Förderung auf besonders relevante Ziele mit entsprechender Wirksamkeit und Sichtbarkeit) weiterhin als relevant zu erachten. Bei einem sehr differenzierten und kleinteiligen Programm mit vielen Aktionen dürfte die notwendige Mindestfinanzierung („kritische Masse“) kaum erreicht werden, um – landesweit – die jeweiligen Zielsetzungen zu verankern. Auch sprechen administrative Gründe beziehungsweise Steuerungssichtspunkte für ein „schlankes“ Operationelles Programm.

Entsprechend sollte aus gutachtlicher Sicht die Zahl von zwölf Aktionen der aktuellen Förderperiode für die kommende Förderperiode verringert werden. Die letztendliche Entscheidung, welche Angebote hier gewählt werden beziehungsweise, welche besonderen Schwerpunkte im gegebenen Rahmen gesetzt werden sollen, ist eine immanent politische. Vor diesem Hintergrund wird auf eine gutachterliche Abwägung einzelner Fördervorschläge verzichtet.

Im Folgenden sollen jedoch die einzelnen Spezifischen Ziele sowie die zugeordneten Fördervorschläge noch einmal im Kontext der Schlussfolgerungen aus Kapitel 2 (Möglichkeitshorizont) und 3 (Herausforderungshorizont), also der Passfähigkeit zu den rechtlichen Vorgaben und den zentralen künftigen Herausforderungen für das Land Schleswig-Holstein bewertet werden.

Darüber hinausgehend werden einige Überlegungen zu Möglichkeiten der weiteren Konzentration getroffen. Folgende Gesichtspunkte werden dabei berücksichtigt:

▪ Förderarchitektur

Ein künftiges Operationelles Programm für den ESF+ sollte aus gutachterlicher Sicht klare Themenschwerpunkte bilden. Bei einer Reduzierung der zwölf Aktionen des aktuellen Programms erscheinen acht (möglicherweise sogar neun) zu adressierende Spezifische Ziele zu viel. Dies beinhaltet, dass mehrere Spezifische Ziele möglicherweise nur mit einer Aktion untersetzt würden. Da auf dieser Ebene Indikatoren und Zielwerte (Output- und Ergebnisse) festzulegen sind, besteht die Anforderung, entsprechend und umfangreich geeignete Steuerungsgrößen zu formulieren, zu überwachen und zu berichten. Noch deutlich problematischer erwies sich die Erhebung der sogenannten Langfristindikatoren. Sollten hier (erwartbar) die Gütekriterien für Stichproben auch in der kommenden Förderperiode Anwendung finden, steigen bei einer großen Binnendifferenzierung des Operationellen Programms die Anforderungen und Aufwände für die Erhebung überproportional. Bereits die aktuelle Förderperiode zeigt, dass in Investitionsprioritäten mit (geplant) geringen Teilnehmendenzahlen die Güteanforderungen eine kaum zu bewältigende Herausforderung bilden.

▪ **Ausgewogenheit**

Bei aller Konzentrationserfordernis erscheint es – vergleichbar zur aktuellen Förderperiode – sinnvoll, mehrere Schwerpunkte zu setzen und entsprechend ein inhaltlich ausgewogenes Programm zu planen. Dennoch müssen hier aus gutachtlicher Sicht nicht nur die Vorgaben zur Mittelkonzentration einbezogen werden, sondern auch die neuen fachlich-inhaltlichen Akzentuierungen, die in den neuen Spezifischen Zielen und den Investitionsleitlinien des Länderberichts Deutschland 2019 und den Länderspezifischen Empfehlungen abgebildet sind.

▪ **Kontinuität**

Die Durchführung des aktuellen Operationellen Programms wurde im Rahmen der begleitenden Evaluierung positiv bewertet, auch fielen die Untersuchungsergebnisse zur Wirksamkeit weitgehend positiv aus. Vor diesem Hintergrund bedarf es aufgrund der weiterhin bestehenden Bedarfslagen einer genauen Prüfung, ob und wenn ja welche bisherige Aktionen in dem Operationellen Programm 2021 bis 2027 fortgeführt werden sollen, gegebenenfalls als Weiterentwicklung. Dabei wird es aber in der Gesamtsicht notwendig sein, sich veränderten Herausforderungen zu stellen.

▪ **Nutzung von Schnittmengen**

Die sofern als relevant erachteten 28 Fördervorschläge enthalten bereits in Einzelfällen eine Zusammenführung ursprünglich getrennt eingereichter Förderideen. Aus fachlicher Sicht sind solche Potenziale noch nicht erschöpft. So könnte im weiteren Planungsprozess geprüft werden, welche weiteren Integrationspotenziale bei ähnlichen Ansätzen (zum Beispiel für gleiche Zielgruppen in unterschiedlichen Branchen) bestehen. Dieser Aspekt bezieht auch ein zu prüfen, inwiefern in der aktuellen Förderperiode genutzte Formate wie Ideenwettbewerbe noch stärker dafür genutzt werden können, unterschiedliche Ansätze für ähnliche Zielgruppen unter einem Dach zusammenzuführen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich eine solche Offenheit als Hürde für die Bestimmung von Output- und Ergebnisindikatoren und deren Zielwerte erweisen kann.

Ausgehend von diesen Überlegungen sollen die einzelnen Spezifischen Ziele mit den jeweils zugeordneten Fördervorschlägen im Folgenden noch einmal detaillierter betrachtet werden. Mit Blick auf die in Kapitel 2 erörterten, im Entwurf der ESF+-Verordnung ausgewiesenen Spezifischen Ziele ergibt sich folgende Einschätzung:

	Relevanz
<p>Spezifisches Ziel i) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen und Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In das neue Spezifische Ziel i) fallen zwei Fördervorschläge, die die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben sollen. Beim Fördervorschlag „Gründungen aus der Arbeitslosigkeit“ handelt es sich im Wesentlichen um die Fortführung der Aktion A3 der aktuellen Förderperiode, beim „Gründerstipendium SH“ (für Hochschulabsolventen) um einen neuen Vorschlag. ▪ Vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen wird eine Förderung von selbstständiger Erwerbstätigkeit vom neuen Spezifischen Ziel i) erfasst, steht jedoch im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung. Gegenüber der aktuellen Förderperiode entfällt der explizite Fokus auf die Gründung innovativer Unternehmen. Weiterhin weisen weder die Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 noch die Länderspezifischen Empfehlungen einen Bezugspunkt zur Förderung von Selbstständigkeit und Unternehmertum auf. Notwendig wäre daher mindestens eine besondere regionalspezifische Begründung, warum die Förderung von Existenzgründungen weiterhin beziehungsweise sogar verstärkt mit dem ESF+ verfolgt werden sollte. ▪ Die Analyse der Bedarfslagen und Herausforderungen zeigte, dass die Heranführung an den Arbeitsmarkt und Unterstützung der Beschäftigungsintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen auch künftig einen Schwerpunkt im ESF+ bilden könnte und sollte. Eine hervorgehobene Notwendigkeit zur Förderung der Beschäftigungsintegration vergleichsweise arbeitsmarktnaher Zielgruppen – wie im Fall der beiden zugeordneten Fördervorschläge – besteht dagegen nicht. 	
<p>Spezifisches Ziel ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Spezifischen Ziel ii) wurde ein Fördervorschlag zugeordnet – „das Fachkräftebüro der Fachkräfteinitiative“ (aktuell durch den EFRE gefördert) in Verbindung mit dem ursprünglichen Vorschlag der „Willkommenslotsen“, die Unternehmen und (potenzielle) Auszubildende bei der Besetzung von Ausbildungsstellen durch junge Geflüchtete beraten sollen. ▪ Das Spezifische Ziel ii) ist weder in den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 noch in den Länderspezifischen Empfehlungen 2019 enthalten. Zudem ist der Teil „Willkommenslotsen“ des Fördervorschlags wenig kongruent zum Spezifischen Ziel ii). ▪ Bezogen auf die Feststellungen zu den möglichen künftigen Schwerpunktsetzungen ist die Relevanz des Spezifischen Ziels ii) für Schleswig-Holstein als fraglich einzuschätzen. Schleswig-Holstein beziehungsweise Deutschland insgesamt besitzt mit der Bundesagentur für Arbeit, den Jobcentern, spezialisierten Forschungseinrichtungen und der Sozialgesetzgebung über ausgeprägte Strukturen, sodass hier kein besonderer Interventionsbedarf erkennbar ist. Zu prüfen wäre, ob dieser Vorschlag mit dem Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung gekoppelt und damit in das spezifische Ziel vi) integriert werden könnte. 	

	Relevanz
<p>Spezifisches Ziel iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur Kinderbetreuung, einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem neuen Spezifischen Ziel iii) wurden zwei Fördervorschläge zugeordnet. Bei der „Beratung Frau & Beruf“ handelt es sich um eine Fortführung / Fortentwicklung des bereits in der aktuellen Förderperiode bestehenden Angebots (Aktion A4), bei der „Perspektive Wiedereinstieg“ nach den eingereichten Unterlagen um ein einzelnes Projekt, dessen weitere Finanzierung durch den Bund unsicher ist. ▪ Das neue Spezifische Ziel iii) besitzt eine hohe Relevanz in den rechtlichen Vorgaben. In den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 wird ein Investitionsbedarf in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen hervorgehoben. ▪ Zudem bestehen hier weiterhin relevante Herausforderungen für das Land Schleswig-Holstein, sodass Kapitel 3 in den Schlussfolgerungen den Bedarf an einer entsprechenden Schwerpunktsetzung erkennt. ▪ Allerdings sind bei den Fördervorschlägen „Beratung Frau & Beruf“ und „Perspektive Wiedereinstieg“ augenscheinlich erhebliche Schnittmengen vorhanden, die geprüft werden sollten. 	
<p>Spezifisches Ziel iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im neuen Spezifischen Ziel iv) verortet wurden vier Fördervorschläge. Der erste, „Berufsorientierung und Ausbildungsbetreuung an Regionalen Berufsbildungszentren“, führt das bestehende Coaching des Handlungskonzept PluS an Regionalen Berufsbildungszentren (Aktion C1) sowie die Regionale Ausbildungsbetreuung (Aktion C3) in einem gemeinsamen Format zusammen. Der zweite Vorschlag sieht die Fortführung der Förderung „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk“ (Aktion C5) vor. Analog dazu soll eine Förderung „Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung für Grüne Berufe“ im ESF+ aufgenommen werden (3. Vorschlag). Schließlich wurde vorgeschlagen, mittels der Förderung aus dem ESF+ das Angebot der Schulplätze an Pflegeschulen aufrechtzuerhalten. ▪ Das neue Spezifische Ziel iv) besitzt klare Bezugspunkte sowohl in den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 als auch den Länderspezifischen Empfehlungen. ▪ Es besitzt weiterhin eine hohe Passfähigkeit zu den in Kapitel 3 herausgearbeiteten Herausforderungen (hier insbesondere Steigerung der Aus- und Weiterbildungsqualität). ▪ Im Spezifischen Ziel iv) erscheint eine weitere Priorisierung sinnvoll, zumal auch im thematisch angrenzenden Spezifischen Ziel v) drei weitere Angebote angemeldet wurden, die im Themenfeld Übergang Schule-Beruf zu verorten sind. 	
<p>Spezifisches Ziel v) Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In das Spezifische Ziel v) fallen drei Fördervorschläge, die jeweils auf bereits in der aktuellen Förderperiode bestehenden Angeboten aufbauen. Dazu gehören das „Handlungskonzept INKLUSIV“ (Coaching der Aktion C1), die „Produktionsschulen“ (Aktion C2) und die „Qualifizierung junger Strafgefangener“ (Aktion B2). ▪ Auch für das neue Spezifische Ziel v) lassen sich klare Bezüge zu den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 und den Länderspezifischen Empfehlungen feststellen. ▪ Es besteht weiterhin eine hohe Passfähigkeit zu den in Kapitel 3 herausgearbeiteten künftigen Herausforderungen, hier insbesondere Verbesserung der Bildungschancen / Erschließung der Bildungspotenziale von jungen Menschen mit Schwierigkeiten, Berufsorientierung und -wahl, Begleitung der Übergänge. ▪ Auch im Spezifischen Ziel v) sollte eine weitere Priorisierung erwogen werden (siehe Anmerkung Spezifisches Ziel iv). 	

	Relevanz
<p>Spezifisches Ziel vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Spezifischen Ziel vi) wurden insgesamt fünf Vorschläge zugeordnet, wobei drei eine Fortführung / Fortentwicklung von Angeboten der aktuellen Förderperiode darstellen (Weiterbildungsbonus SH – Aktion C4, Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung, allerdings mit Erweiterung um das derzeitige Beratungsnetzwerks Weiterbildung – Aktion A1, Fachkräftesicherung Branchenkompetenzfelder – Aktion A2). Darüber hinaus wurden Angebote zur Entwicklung und Erprobung von branchenbezogenen Weiterbildungen für den Umweltbereich beziehungsweise im Kontext der Energiewende angeregt. Grundsätzlich könnte diesem Spezifischen Ziel in Verbindung mit dem Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung auch der Fördervorschlag Fachkräftebüro der Fachkräfteinitiative zugeordnet werden (siehe Spezifisches Ziel ii)). ▪ Das neue Spezifische Ziel vi) weist eine hohe Passfähigkeit zu den im Länderbericht 2019 herausgearbeiteten Investitionsbedarfen und den Länderspezifischen Empfehlungen auf. ▪ Es kann weiterhin als sehr geeigneter Rahmen für die Adressierung der drängenden Bedarfslagen im Bereich Fachkräftesicherung, Weiterbildung und Lebenslanges Lernen eingeschätzt werden. ▪ Bezogen auf die drei eingereichten Fördervorschläge, die die branchenbezogene Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungen zum Gegenstand haben, erscheint eine Integration innerhalb einer Aktion naheliegend. In der bestehenden Aktion A2 werden Ideenwettbewerbe durchgeführt, ein Format, das prinzipiell unterschiedliche Schwerpunktsetzungen unterstützt. 	
<p>Spezifisches Ziel vii) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugeordnet wurden dem neuen Spezifischen Ziel vii) insgesamt fünf Fördervorschläge. Fortführungen beziehungsweise Weiterentwicklungen aktueller Angebote enthalten die Vorschläge „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ (Aktion B1) sowie „Alphabetisierung / Grundbildung“ (Aktion B3). Der neue Vorschlag „Erwerbslosigkeit und Gesundheitsförderung“ hat ein prozessorientiertes Beratungs- und Qualifizierungsangebot zur gesundheitsfördernden Arbeits- und Lebensgestaltung zum Gegenstand, der Vorschlag „Psychosoziale Betreuungsangebote“ ein Coaching zur Stabilisierung von familiärer Situation und Gesundheit vor der Beschäftigungsaufnahme. Schließlich zielt der Vorschlag „Inklusion durch digitale Medien“ auf die Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen ab. ▪ Das neue Spezifische Ziel vii) kann als weitgehende Entsprechung der Prioritätsachse B beziehungsweise der Investitionspriorität 9i der aktuellen Förderperiode interpretiert werden. Diesem Ziel ist eine Bedeutung im Kontext des Länderberichts 2019 und der Länderspezifischen Empfehlungen zuzumessen. Nicht zuletzt gehört das Spezifische Ziel vii) zum Politikbereich „Soziale Inklusion“, auf den 25% des Mittelvolumens konzentriert werden müssen. ▪ Kapitel 3.2 skizziert einen möglichen künftigen Förderschwerpunkt zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und der Unterstützung der Beschäftigungsintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen aufgrund der Analyse der Bedarfslagen. ▪ Auch im Spezifischen Ziel vii) sollte eine weitere Fokussierung geprüft werden, insbesondere wenn auch weitere Ziele im Politikbereich „soziale Inklusion“ adressiert werden sollen. Angesichts der Vorgabe zur Mittelkonzentration sollte / müsste hier zugunsten von Fördervorschlägen priorisiert werden, die eine vergleichsweise hohes Finanzvolumen besitzen. Geprüft werden könnte weiterhin, ob das mittels Wettbewerbsaufrufen gestaltete und relativ offene Förderverfahren der Aktion B1 einen Ankerpunkt bilden könnte, die Ansätze „Erwerbslosigkeit und Gesundheitsförderung“ sowie „Psychosoziale Betreuungsangebote“ zu integrieren. Dies korrespondierte auch mit der Überlegung in Kapitel 3, noch differenziertere zielgruppenspezifische Ansätze zu nutzen. Bei der Erstellung des Operationellen Programms sind in diesem Förderbereich allerdings auch die erweiterten Möglichkeiten des Teilhabechancengesetzes zu berücksichtigen. 	

	Relevanz
<p>Spezifisches Ziel viii) Förderung der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen und marginalisierten Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eingereicht wurden für das Spezifische Ziel viii) sechs ausschließlich neue Fördervorschläge. Dazu gehören drei Angebote, die sich an junge Geflüchtete vor und während einer Ausbildung richten: „Qualifizierung junger Geflüchteter“ (schulische Qualifizierung und Berufsorientierung an Regionalen Berufsbildungszentren), „Ausbildungsbegleitung Geflüchtete“ (Vermittlung in / Begleitung während der Ausbildung durch Coaches), sowie „Berufsbezogene Sprachausbildung für Auszubildende“. Hier könnte geprüft werden, inwiefern diese Angebote zusammengeführt werden könnten. Das Beispiel der Integration von Regionaler Ausbildungsbetreuung und Coaching an Regionalen Berufsbildungszentren könnte hier Orientierung bieten. Zwei weitere Vorschläge umfassen Angebote zur Förderung der beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund / Geflüchteten, einmal im Rahmen eines landesweiten Beratungs-, Informations- und Coachingangebots, einmal in Form von Aktivierungsprojekten für geflüchtete Frauen einschließlich Kinderbetreuung. Schließlich besteht ein Vorschlag darin, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten ohne gute Bleibeperspektive durch den ESF+ zu fördern. ▪ Das Spezifische Ziel viii) korrespondiert mit den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019. Eine Kongruenz zu den Länderspezifischen Empfehlungen ist hingegen nur eingeschränkt vorhanden. Angebote des Spezifischen Ziels viii) werden ebenfalls dem Politikbereich „Soziale Inklusion“ zugerechnet, tragen also zur Erfüllung der entsprechenden Vorgabe zur Mittelkonzentration bei. ▪ Das Spezifische Ziel viii) ist weiterhin als sehr relevant im Kontext der Bedarfslagen und Herausforderungen im Land einzuschätzen. Es ist hier im Kontext des möglichen Schwerpunkts zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und Unterstützung der Beschäftigungsintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen, hier auch insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund, zu sehen. ▪ Auch im Spezifischen Ziel viii) sollte eine weitere Priorisierung erwogen werden. 	
<p>Spezifisches Ziel ix) „Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das Spezifische Ziel ix) liegen keine Fördervorschläge vor. ▪ Es besitzt kaum Ankerpunkte in den Investitionsleitlinien des Länderberichts 2019 und den Länderspezifischen Empfehlungen und ist daher als kritisch zu erachten. ▪ Weiterhin lassen sich aus der am aktuellen ESF-OP anknüpfenden Bedarfsbetrachtung keine Herausforderungen erkennen, wenn gleich dies nicht beinhaltet, dass entsprechende Herausforderungen im Land nicht vorhanden sind. ▪ Anmeldungen für Förderangebote liegen hier nicht vor, sodass dem Spezifischen Ziel im weiteren Planungsprozess keine Relevanz zuzumessen ist. 	
<p>Spezifisches Ziel x) „Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kindern“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das neue Spezifische Ziel x) liegen keine Fördervorschläge vor. ▪ Das Spezifische Ziel x) besitzt klare Bezugspunkte zu den Investitionsleitlinien der Länderberichts 2019 und eingeschränkt auch zu den Länderspezifischen Empfehlungen. Das Spezifische Ziel x) ist auch insofern als relevant zu erachten, als dass 2% Prozent der Mittel auf die SPZ x) oder xi) zu konzentrieren sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der Bund (in Weiterentwicklung des EHAP) diese Konzentrationserfordernis künftig nach dem Prinzip „einer für alle“ erfüllen. ▪ Im Hinblick auf die Bedarfslagen ist eine deutliche Schnittmenge zum SPZ vii) zu erkennen, insbesondere wenn eine künftige Förderung sich noch stärker an bislang vom Arbeitsmarkt abgekoppelte Personenkreise richtet und in einem ganzheitlichen Verständnis Fragen der soziale Inklusion noch stärker in den Blick nimmt. ▪ Es liegen keine Vorschläge im Spezifischen Ziel x) vor, sodass ihm zunächst keine weitere Relevanz zuzumessen ist. 	

	Relevanz
<p>Spezifisches Ziel xi. „Bekämpfung materieller Deprivation durch Nahrungsmittelhilfe und/oder materielle Basisunterstützung einschließlich flankierender Maßnahmen für die am stärksten benachteiligten Personen“</p>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für das neue Spezifische Ziel xi) liegen keine Fördervorschläge vor. ▪ Das Spezifische Ziel xi) fällt ebenfalls unter das Konzentrationsgebot von 2% der Mittel, alternativ und entsprechend begründet könnte aber das Spezifische Ziel x) genutzt werden. Da dieses Spezifische Ziel der Integration des EHAP in den ESF geschuldet ist, erscheint ein weiteres Engagement des Bundes nach dem Prinzip „einer für alle“ wahrscheinlich und ist nach vorliegenden Informationen auch geplant. ▪ Für das SPZ xi) – ähnlich wie im Fall des SPZ ix) – wurden mögliche Bedarfslagen im Land Schleswig-Holstein nicht gesondert betrachtet. ▪ Anmeldungen für Förderangebote liegen hier nicht vor, sodass dem Spezifischen Ziel im weiteren Planungsprozess keine Relevanz zuzumessen ist. 	

Tabelle 7: Synthese: Gesamtbewertung der neuen Spezifischen Ziele und Fördervorschläge

5.2. Abschließende gutachterliche Würdigung

Die Analyse zeigt, dass die eingereichten 28 Fördervorschläge weitgehend den neuen Spezifischen Zielen zuzuordnen sind, die auch vor dem Hintergrund der Bedarfslagen und Herausforderungen als relevant für das Land einzuschätzen sind. Ausnahmen bestehen im Hinblick auf die neuen Spezifischen Ziele i) und ii), deren mögliche Nutzung / Ausgestaltung aus gutachterlicher Sicht eine besondere Begründung bedürfte. Im nächsten Schritt sollte eine weitere Priorisierung der Fördervorschläge vorgenommen werden, wobei darauf zu achten sein wird, dass auch die Zahl der letztlich genutzten Spezifischen Ziele reduziert wird. In der weiteren Planung wird darüber hinaus zu berücksichtigen sein, dass über die rechtlichen Vorgaben und den Bedarfslagen im Land hinaus der Sicherung der Kohärenz Beachtung geschenkt werden muss. Dieser Ebene (siehe auch Kapitel 1.2.) konnte im vorliegenden Gutachten noch keine Aufmerksamkeit gewidmet werden, da die konkreten Planungen des Bundes noch nicht bekannt sind. Relevanz besitzt in diesem Zusammenhang möglicherweise auch die neuere Gesetzgebung (zum Beispiel das Qualifizierungschancengesetz, das Teilhabechancengesetz oder das Fachkräfteeinwanderungsgesetz) die möglicherweise den „Spielraum“ für eigene Aktionen des Landes im Rahmen des ESF+ eingrenzen.

6. Quellen

- analytix GmbH. 2018. *Fachkräfteprojektion 2035 für Schleswig-Holstein*. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/F/fachkraefte/Downloads/Strategiepapier_neu.html (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Bertelsmann Stiftung. 2019. *Frauen auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Aufholen, ohne einzuholen*. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/maerz/frauen-auf-dem-deutschen-arbeitsmarkt-aufholen-ohne-einzuholen/> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- BIBB. 2019. *Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2019. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung (Vorversion)*. <https://www.bibb.de/datenreport-2019> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Bundesagentur für Arbeit. 2019a. *Fachkräfteengpassanalyse*. <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Footer/Top-Produkte/Fachkraefteengpassanalyse-Nav.html> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Bundesagentur für Arbeit 2019b: *Langzeitarbeitslosigkeit (Monatszahlen) – Deutschland, Länder, Kreise und kreisfreie Städte, Juli 2019*.
- IAB. 2019a. *Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung*. IAB Kurzbericht 3/2019. <http://doku.iab.de/kurzber/2019/kb0319.pdf> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- IAB. 2019b. *Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Syrern und Irakern im SGB II. Gute Sprachkenntnisse sind der wichtigste Erfolgsfaktor*. IAB Kurzbericht 5/2019. <http://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k190201301> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- IAB. 2019c. *IAB-Stellenerhebung*. <http://www.iab.de/de/befragungen/stellenangebot.aspx> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung / Weiterbildung (KoFW) & Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH). 2018. *Übersicht über Studien zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt in Deutschland*. https://wimikiel.files.wordpress.com/2018/08/digitalisierung_und_arbeitsmarkt-26-06-2018.pdf (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Land Schleswig-Holstein. 2017. *Übersicht über Integrationsangebote für Geflüchtete und ihre Familienangehörigen in Schleswig-Holstein*. <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/InformationenFluechtlinge/Downloads/ÜbersichtIntegrationsangebote.html> (letzter Zugriff 02.08.2019).
- Stifterverband & McKinsey. 2018. *Future Skills. Welche Kompetenzen in Deutschland fehlen (Diskussionspapier 1 von 4)*. <https://www.stifterverband.org/future-skills/framework> (letzter Zugriff 02.08.2019).

Anlage

Nachfolgende Liste enthält eine Übersicht über Fördervorschläge oder Hinweise auf mögliche Förderinhalte, die – für sich – keine Berücksichtigung im Rahmen der Analyse fanden. In den beigefügten Anmerkungen sind die Erwägungen zur möglichen Weiterverfolgung im Kontext der Detailentwicklung anderer Vorschläge mit erheblichen Schnittmengen bezüglich der Ziele, Zielgruppen oder Inhalte aufgeführt. Bei insgesamt fünf dieser Vorschläge führte eine bereits bestehende Förderung durch Landesmittel, sich abzeichnende Kohärenzproblematiken und / oder zu geringe Schnittmengen mit den Bedarfslagen und Herausforderungen des Landes zur Nichtberücksichtigung.

1.	Entwicklung von E-Learning-Weiterbildungsangeboten für Akademiker/innen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Online-Weiterbildungsangeboten für Akademikerinnen und Akademiker
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> Es liegen mehrere Vorschläge für die Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote für Zukunftsbranchen des Landes vor, die sich prinzipiell auch an Akademiker/innen richten können (Fachkräftesicherung Branchenkompetenzfelder, branchenspezifische Weiterbildung Umwelt, branchenspezifische Weiterbildung Energiewende), verstärkte Nutzung von E-Learning wird in diesem Zusammenhang erörtert
2.	Beschäftigungssicherung durch Weiterbildung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Innovative Projekte / Modelle zur Weiterbildungsförderung im Bereich Digitalisierung.
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> Es liegen mehrere Vorschläge für die Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote für Zukunftsbranchen des Landes vor, die sich prinzipiell auch an Beschäftigte richten können, die bislang durch vorhandene Förderprogramme / -maßnahmen wenig erreicht werden (Fachkräftesicherung Branchenkompetenzfelder, branchenspezifische Weiterbildung Umwelt, branchenspezifische Weiterbildung Energiewende), Erörterung findet in diesem Kontext statt Für die Förderung der Durchführung bereits vorhandener Weiterbildungsangebote bildet der Vorschlag "Weiterbildungsbonus SH" einen geeigneten Rahmen
3.	Nutzung IAB-Betriebspanel
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung der erweiterten Funktionalitäten des IAB-Betriebspanels (Arbeitsmarkt / Digitalisierung).
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag bildet keine Grundlage für ein eigenständiges Instrument im ESF+ Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsmarktes im Kontext der Digitalisierung als mögliche Aufgabe wird im Zuge der Weiterentwicklung des Vorschlags „Fachkräftebüro“ erörtert
4.	Studie Kompetenzbedarf im Wandel
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Untersuchung zu benötigten Kompetenzen in sich im Wandel befindenden Berufen und Branchen
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag bildet keine Grundlage für ein eigenständiges Instrument im ESF+ Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsmarktes / der künftigen Kompetenzanforderungen als mögliche Aufgabe wird im Zuge der Weiterentwicklung des Vorschlags „Fachkräftebüro“ erörtert
5.	Welcome S-H
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Servicestelle mit Informations- und Beratungsangebot für ausländische Fachkräfte
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> Vorschlag für ein eigenständiges Instrument im ESF+ zu begrenzt Ein Informations- und Beratungsangebot für ausländische Fachkräfte als mögliche Aufgabe wird im Zuge der Weiterentwicklung des Vorschlags „Fachkräftebüro“ erörtert

6.	Matching Arbeitskräftepotenzial im digitalen Wandel
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterstützung der kompetenzbasierten Umorientierung von Beschäftigten im Zuge des digitalen Wandels
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung zu Leistungen der Arbeitsverwaltung problematisch
7.	Mobile Beratung Arbeitnehmerfreizügigkeit
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrsprachiges, mobiles Beratungsangebot zur Arbeitnehmerfreizügigkeit
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung erfolgt bereits mit Landesmitteln
8.	Servicestellen Weiterbildung
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landesweites Informations- und Beratungsangebot zur beruflichen Weiterbildung / beruflichen Neu- und Umorientierung
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung erfolgt bereits mit Landesmitteln
9.	IT-Scout
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Externe IT-Scouts an Schulen, die Angebote für Schüler/innen erbringen
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Initial separater Vorschlag wird im Kontext des Vorschlags „Berufsorientierung und Ausbildungsbetreuung an RBZ“ weiterverfolgt
10.	Ausbildung in Schleswig-Holstein- Praktikum in Europa!
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhaben zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung und der Mobilität der Auszubildenden sowie zur europäischen Vernetzung der Akteure der beruflichen Bildung; die beruflichen Auslandsaufenthalte selbst sollen durch Erasmus+-Stipendien gefördert werden
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschlag bildet keine Grundlage für ein eigenständiges Instrument im ESF+ ▪ Die Begleitung und Entwicklung von Mobilitätsprogrammen in der beruflichen Bildung als Aufgabe wird im Zuge der Weiterentwicklung des Vorschlags „Fachkräftebüro“ erörtert ▪ Der Bund plant ebenfalls ein Instrument zur Erhöhung der beruflichen Mobilität von Auszubildenden
11.	Berufliche Orientierung & Spracherwerb EU-Ausländer/innen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Berufsorientierung und Spracherwerb von EU-Ausländerinnen und -ausländern in der Grundsicherung
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung erfolgt größtenteils bereits durch gesetzliche Regelinstrumente sowie Berufsschulen (DaZ). ▪ „Förderlücke“ zu klein für eigenständiges Instrument, Zielgruppe kann gegebenenfalls im Rahmen des Vorschlags „Neue Wege in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ Berücksichtigung finden
12.	Modellprojekt „Hayati“
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zugang zu Integrationskursen und anschließenden Beschäftigungsmöglichkeiten für erziehende Frauen mit Migrations- / Fluchthintergrund
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschlag beinhaltet einen Verweis auf eine bestehende Modellförderung ▪ Ansatz kann im Kontext der Weiterentwicklung des Fördervorschlags „Aktivierung geflüchteter Frauen“ erörtert werden
13.	Willkommenslotsen
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Berufsorientierung und Spracherwerb von EU-Ausländern in der Grundsicherung
Anmerkung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung erfolgt größtenteils bereits durch gesetzliche Regelinstrumente sowie Berufsschulen (DaZ)